

**Wilhelm Bruns**

**Auf dem Wege zu einer neuen  
europäischen  
Sicherheitsordnung?**

**Nach dem KSZE-Gipfel von Paris**

Bonn, im November 1990

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten der Friedrich-Ebert-Stiftung ist (auch in Auszügen) nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der FES gestattet.

Studie Nr. 43 der Abteilung Außenpolitikforschung im Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 5300 Bonn 2, Telefon: 0228/883-498/499; Telefax: 0228/883-615.

ISSN 0938-9571

ISBN 3-926132-44-2

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung.....	1
2. Die Europäisierung der Regelungen der äußeren Aspekte der deutschen Einheit .....	2
3. Die "Gemeinsame Erklärung von zweiundzwanzig Staaten"...	4
4. Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa	5
5. Vom Prozeß über die Institutionalisierung zur gesamteuro- päischen Organisation?.....	7
6. Vorschlag zum Verfahren bei der Streitschlichtung.....	8
7. Klärungsbedarf.....	12
7.1 Europarat und KSZE.....	12
7.2 Zum Dilemma der gegenwärtigen Diskussion über eine neue europäische Friedens- und Sicherheitsordnung.....	13
7.3 Helsinki II?.....	16
8. Fazit.....	19

Anhang: Dokumente

## 1. Einführung

Mit der Pariser "Charta für ein neues Europa" vom 21. November 1990 auf der Basis der KSZE-Schlußakte vom 01. August 1975<sup>1</sup> wird ein Europa der 34 Staaten mit der Verpflichtung konstituiert, "die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nation aufzubauen, zu festigen und zu stärken".

Damit gibt es in Europa vom Atlantik bis zum Ural im Prinzip e i n e Gesellschaftsordnung mit unterschiedlichen Varianten. Der Kalte Krieg ist beendet.<sup>2</sup> Der Kampf unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen ist entschieden.

Dies ist der Durchbruch - auf dem Papier.

Das Gipfeltreffen der 34 Staats- und Regierungschefs der KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), fand nach sorgfältigen Konsultationen vom 19. bis 21. November 1990 in Paris statt.

---

<sup>1</sup> Zum KSZE-Prozeß und zur KSZE-Schlußakte gibt es eine Fülle an Literatur. Vgl. den Dokumentationsband zur Schlußakte von 1975: Hermann Volle und Wolfgang Wagner (Hrsg.), KSZE, Bonn 1976.

Vgl. Wilhelm Bruns, Vom Ost-West-Konflikt zur Ost-West-Kooperation. Probleme und Perspektiven des KSZE-Prozesses, in: ders., (Hrsg.) Ost-West-Beziehungen am Wendepunkt?, Bonn 1988, S. 15 - 38.

<sup>2</sup> Siehe die Analysen von Lothar Rühl, Zeitenwende in Europa, Stuttgart 1990, und vgl. Hans-Peter Schwarz, Auf dem Weg zum postkommunistischen Europa, in: Europa-Archiv, Folge 11/1989, S. 319 - 330.

Unterzeichnet wurden drei Dokumente:<sup>3</sup>

- Charta von Paris für ein neues Europa;
- Gemeinsame Erklärung von 22 Staaten (Gewaltverzichtserklärung) von NATO und Warschauer-Pakt-Staaten und
- Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa.

Bei der Würdigung des Pariser KSZE-Treffens soll es nicht um die Details der Dokumente (die in der Anlage abgedruckt sind) und um die Analyse der Reden gehen.

Im Vordergrund steht die Frage, ob das Ergebnis von Paris Fortschritte bei der Realisierung eines neuen europäischen Sicherheitssystems erbracht hat und wo weiterer Klärungsbedarf besteht.

Diese Beschränkung schließt die Feststellung ein, daß eine detaillierte abrüstungs- und sicherheitspolitische Würdigung des ersten umfassenden Abrüstungsvertrages hier nicht erfolgen kann.

## 2. Die Europäisierung der Regelungen der äußeren Aspekte der deutschen Einheit

Mit dem "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland", der am 12. September 1990 in

---

<sup>3</sup> Ein Thema stand nicht auf der Tagesordnung des Pariser Gipfeltreffens, bestimmte jedoch die Gespräche am Rande und spielte auch in den Reden der Repräsentanten aus den 34 KSZE-Staaten eine dominierende Rolle: Die Lage am Golf, die Frage nach den nächsten Schritten sowie die Möglichkeiten einer friedlichen Lösung!

Die Erörterungen der Lage am Golf hat im Ergebnis gezeigt, daß nicht die KSZE das für eine Lösung dieses Konflikts zuständige Organ ist, sondern die Vereinten Nationen ihre diplomatischen Bemühungen fortsetzen sollen.

Moskau von den sechs Außenministern als Ergebnis ihrer sog. Zwei-plus-Vier-Gespräche unterzeichnet wurde, ist der außen- und sicherheitspolitische Status Deutschlands definiert worden. In nur wenigen Monaten ist es gelungen, einvernehmliche Antworten auf schwierigste Fragen zu finden, wie etwa auf die Bündnis- und Grenzfrage, die Frage nach der Höchststärke künftiger deutscher Streitkräfte und die Klärung der Form zur Herstellung deutscher Souveränität. Der Moskauer Vertrag vom 12. September 1990 gilt als beispiellos in bezug auf das Tempo, mit dem die Einigung herbeigeführt wurde, wie in bezug auf die klaren und unmißverständlichen Festlegungen, die keinen Raum für Auslegungsdifferenzen lassen.<sup>4</sup>

Auf der Pariser KSZE-Konferenz sollten diese für Deutschland gültigen Vereinbarungen europäisiert werden. Im Schlußdokument von Paris wird die deutsche Einheit als Bestandteil einer neuen europäischen Friedensordnung gewürdigt. Europa nimmt "mit großer Genugtuung" zur Kenntnis, daß das deutsche Volk sich "in vollem Einvernehmen mit seinen Nachbarn zu einem Staat vereinigt hat".

Die Analyse der Reden der Staats- und Regierungschefs ergibt in unserem Zusammenhang zweierlei:

- Die Deutsche Einheit wird positiv bewertet. Das heißt, keiner der Redner machte irgendwelche Vorbehalte geltend.
- Allerdings wurden mehr oder weniger deutliche Erwartungen an Deutschland geäußert mit dem Tenor: Deutschland möge eine Friedensrolle spielen, eine gutnachbarliche Politik betreiben und - bezogen auf

---

<sup>4</sup> Vgl. Wilhelm Bruns, Die Regelung der äußeren Aspekte der deutschen Einigung, in: Deutschland Archiv, 11/1990, S. 2100 ff.

die Reformländer in Osteuropa - ihnen auf dem Weg nach Europa helfen.

### 3. Die "Gemeinsame Erklärung von zweiundzwanzig Staaten"

Kernstück der "Gemeinsamen Erklärung von zweiundzwanzig Staaten", gemeint sind die NATO- und Warschauer-Pakt-Länder, ist der Gewaltverzicht.

Ausgangspunkt ist die erklärte Bereitschaft, daß die Staaten dieser beiden Militärkoalitionen "in dem anbrechenden neuen Zeitalter nicht mehr Gegner sind, sondern neue Partnerschaften aufbauen und einander die Hand zur Freundschaft reichen wollen". Die Bereitschaft, statt der geballten Faust sich die Hände zu reichen, ist symbolisch sicher wichtig. Jedoch reicht die Gemeinsame Erklärung beim Gewaltverzicht über die Symbolik und über das nicht hinaus, was ohnehin völkerrechtlich (UNO-Satzung, Art. 2,4) bindendes Recht ist. Im übrigen kommt diese Erklärung zu spät, denn der Warschauer Pakt löst sich auf. Für die ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten gilt ohnehin der Schutz des Völkerrechts. Insofern ist diese Gemeinsame Erklärung eine schöne Girlande, aber kein substantieller Einstieg in eine neue europäische Friedens- und Sicherheitsordnung.

#### 4. Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa<sup>5</sup>

Mit dem Vertrag über die konventionelle Abrüstung in Europa, dem bedeutendsten bisherigen Abrüstungsabkommen überhaupt, wird zweierlei erreicht:

1. Innerhalb des im Mandat festgelegten Anwendungsgebiets vom Atlantik bis zum Ural umfaßt und begrenzt der VKSE-Vertrag die fünf wichtigsten konventionellen Großwaffensysteme der 22 Länder, die den beiden europäischen Bündnissen angehören (Panzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber). Für Ost und West werden gleiche Obergrenzen festgelegt, die ihrerseits in regional differenzierte Zwischenobergrenzen unterteilt sind. Die sich aus den Obergrenzen ergebenden "Berechtigungen" wurden innerhalb der beiden Gruppen bereits auf die einzelnen Länder aufgeteilt und stellen "nationale Höchstanteile" dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Während die einzelnen Länder bei diesen fünf Waffenkategorien über die sich aus den Höchstanteilen ergebenden Zahlen hinaus künftig nicht mehr rüsten dürfen, steht ihnen frei, einseitig abzurüsten, ohne daß sich die "Berechtigungen" anderer Staaten damit automatisch erhöhen.

2. Ein ausgeklügeltes Verifikationssystem wird die Einhaltung des Vertragswerks gewährleisten und in Europa in bislang unvorstellbarem Maße militärisch relevante Transparenz herstellen.

---

<sup>5</sup> Der Vertrag mit seinen Anhängen ist dokumentiert in: Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 138/1990, S. 1425 ff.

Eine detaillierte Würdigung dieses Abkommens kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Festzustellen ist:

- Dies ist das erste Abkommen über konventionelle Abrüstung.
- Sollte es jemals eine Invasionsfähigkeit sowjetischer Truppen gegeben haben, jetzt gibt es sie nicht mehr, das heißt, die Möglichkeit eines massiven sowjetischen Angriffs mit kurzer Vorwarnzeit ist völlig unwahrscheinlich.
- Die Bundeswehr muß mehr abrüsten als alle anderen beteiligten Staaten. Bei den Hauptwaffensystemen bedeutet dies im Schnitt eine Halbierung der Bestände.
- Beispielhaft ist das Verifikationsregime, das eine Umgehung der vereinbarten Maßnahmen so gut wie unmöglich macht.

Auch wenn es übertrieben sein mag, so trifft der Leiter der sowjetischen Delegation Oleg Grinewski<sup>6</sup> sicher den Tenor, wenn er erklärt, daß keine Schlacht in der Geschichte der Menschheit so viele schwere Waffen zerstört habe, wie die letzten Verhandlungstage bei den Wiener Abrüstungsverhandlungen.

Festzustellen ist jedoch auch,

- der bisherige Ansatz der Wiener Abrüstungsverhandlungen (VKSE), nämlich Parität zwischen den Bündnissen herzustellen, ist durch die Auflösung des Warschauer Pakts überholt.
- die Fortsetzung der VKSE mit denselben Teilnehmern wird spätestens auf der nächsten KSZE-Gipfelkonfe-

---

<sup>6</sup> zitiert nach: NZZ (Neue Zürcher Zeitung) vom 20.11.1990, S. 1.



renz 1992 in Helsinki in eine 35-iger Runde überführt werden;

- während es bislang um die Großwaffensysteme ging, wird sich die Folgeverhandlung (VKSE I a) künftig mit den Personalstärken befassen. Hier hat die Bundesrepublik mit der freiwilligen Festlegung auf 370.000 Soldaten eine Vorleistung erbracht.

#### 5. Vom Prozeß über die Institutionalisierung zur gesamteuropäischen Organisation?

Im Kapitel "Neue Strukturen und Institutionen des KSZE-Prozesses" des Pariser Dokuments heißt es:

"Unsere gemeinsamen Bemühungen um verstärkte Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, um Festigung des Friedens und um Förderung der Einheit in Europa erfordern eine neue Qualität des politischen Dialogs und der politischen Zusammenarbeit und somit die Entwicklung der Strukturen der KSZE".

Als Hauptsteuerungs- und Koordinierungsinstrument wurde der Außenminister-Rat gebildet.

"Der Rat wird Fragen prüfen, die für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Bedeutung sind, und entsprechende Beschlüsse fassen. Das erste Treffen des Rates wird in Berlin stattfinden."

Zur administrativen Unterstützung des Außenminister-Rates wird in Prag ein kleines Sekretariat eingerichtet. Der Außenminister-Rat könnte in der Perspektive zu einer Art von europäischem Sicherheitsrat werden.

In Wien wird ein "Konfliktverhütungszentrum" geschaffen, "das den Rat beim Abbau der Gefahr von Konflikten unterstützen soll".

In Warschau wird ein kleines Büro zur Überwachung von Wahlen eingerichtet.

Die KSZE-Folgetreffen werden in der Regel alle zwei Jahre stattfinden, um wie bislang - eine Bestandsaufnahme der Verwirklichung von Beschlüssen vornehmen zu können sowie weitere Schritte im KSZE-Prozeß "in Erwägung zu ziehen".

Soweit die Institutionalisierung des KSZE-Prozesses durch das Pariser Dokument "Charta für ein neues Europa".

Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Institutionalisierung weit hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurückbleibt. Wenn man es positiv sehen will, sind hier erste Schritte gegangen worden, die jedoch schon 1992 beim nächsten KSZE-Gipfel erheblich ausgeweitet werden müssen.

#### 6. Vorschlag zum Verfahren bei der Streitschlichtung

Wenn es richtig ist, daß auch zukünftig in Europa erhebliche Konflikte zu erwarten sind, diese jedoch weniger militärisch sind, sondern sich aus dem Wohlstandsgefälle, aus Minderheiten- und Nationalitätenproblemen ergeben, und wenn es weiter richtig ist, daß es bislang zur Lösung dieser Probleme keine hinreichenden Instrumente gibt, so konzentriert sich zu recht das Interesse auf eine Institution, die nach einem allgemein anerkannten Verfahren Konflikte neuen Typs "regelt", bzw. entschärft.

Alle KSZE-Staaten haben sich für ein Konfliktregelungszentrum ausgesprochen. Unterschiede ergeben sich jedoch aus der Aufgabenbestimmung, die die Staaten diesem Zentrum zuweisen wollen. Hier stehen sich zwei Staatengruppen gegenüber: Eine aktive, die dem Zentrum wichtige politische Aufgaben übertragen will und im wesentlichen gebildet wird von der Bundesrepublik und der UdSSR. Dieser Gruppe steht eine andere Staatengruppierung gegenüber, die mißtrauisch darauf achtet, daß der KSZE keine wichtigen Befugnisse zufallen. Diese Gruppe speist ihre Skepsis aus der "Sorge", daß aus der KSZE eine Alternative zur NATO werden könnte. Gebildet wird diese Gruppe von den USA, Großbritannien und Frankreich. Das heißt, es besteht ein erheblicher Bedarf an zuverlässigen Mechanismen der Konfliktprävention bzw. -regelung. Es fehlt jedoch am politischen Willen - bei wichtigen KSZE-Staaten.

Im folgenden soll kein ausformulierter Verfahrensentwurf künftiger Streitschlichtung in Europa vorgelegt werden, sondern ein paar Gesichtspunkte für einen Stufenplan skizziert werden, der sowohl das Wiener Dokument der KSZE vom Januar 1989<sup>7</sup> wie die einschlägige Diskussion in den Vereinten Nationen berücksichtigt.

Wir haben es im wesentlichen mit zwei Konfliktkategorien zu tun: Einmal mit dem zwischenstaatlichen Konflikt, zum anderen mit dem innerstaatlichen Konflikt.

Beim zwischenstaatlichen Konflikt soll es um ein zweistufiges Verfahren gehen:

---

<sup>7</sup> Siehe die instruktive Arbeit von Hans Heinrich Wrede, KSZE in Wien, Köln 1990.

Zwei Staaten haben einen Konflikt über ein grenzüberschreitendes Problem. Es muß eine Regelung gefunden werden, die beide Konfliktparteien verpflichtet, den Konflikt durch direkte Verhandlungen zu erledigen. Dies wäre die erste Stufe im Konfliktregelungsprozeß. Kommt auf dem Wege der direkten Verhandlungen keine Konfliktlösung zustande, so kann einer oder können beide das von der KSZE beschlossene Konfliktregelungszentrum anrufen.

Das wäre die zweite Stufe des Konfliktregelungsprozesses.

Dabei sollte es um zwei durchaus komplementär zu sehende Ziele gehen: Ein Ziel wäre, bei der Klärung von Fakten zu helfen (fact-finding-mission) oder/und um als Dritter den Streit zu schlichten.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß sich die 34 KSZE-Staaten im Pariser Dokument verpflichtet haben, "nach neuen Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich zu suchen, insbesondere nach einer Reihe von Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitfällen, einschließlich der obligatorischen Hinzuziehung einer Drittpartei".

Eine Vereinbarung über die obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei in einem Konfliktfall wäre die nächste erreichbare Etappe.

Die Funktion des Konfliktregelungszentrums als fact-finding-mission scheint realistisch. Für die Rolle eines über den Streitenden stehenden "Schiedsrichters" scheinen die politischen Voraussetzungen gegenwärtig noch nicht gegeben zu sein. Dies würde die Unterordnung der Staaten unter ein überstaatliches Organ bedeuten.

In jedem Fall sollte ein nicht bilateral zu regelnder zwischenstaatlicher Konflikt auf einer der sog. Implementierungskonferenzen aller 34 KSZE-Staaten vorgebracht und diskutiert werden können, also multilateralisiert werden.

Nun zum innerstaatlichen Konflikttyp.

Auch wenn sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, daß der Rückgriff auf die staatliche Souveränität und auf das Verbot, sich in die inneren Angelegenheiten eines Staates einmischen zu dürfen, zunehmend obsolet geworden ist, gibt es immer noch erhebliche Souveränitätsansprüche der Staaten. Dies muß bei der Lösung von Konflikten berücksichtigt werden, die im innerstaatlichen Bereich angesiedelt sind.

Allerdings gilt auch die international anerkannte Regel, daß bei jedem innerstaatlichen Konflikt die rechtlichen und politischen Verpflichtungen von den Staaten einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Menschenrechte, wo das geltende Völkerrecht (die Menschenrechtskonventionen aus dem Jahre 1966) Staaten zum menschenrechtsfreundlichen Verhalten verpflichtet. Hinzukommen als politische Verpflichtung die KSZE-Schlußakte sowie die KSZE-Dokumente von Wien 1989 und Kopenhagen 1990. Um dies an einem Beispiel deutlich zu machen: Für die rechtmäßige Behandlung von Minderheiten sind die Staaten verantwortlich. Die Staaten haben sich im Kopenhagener Menschenrechtsdokument<sup>8</sup> zu einer Reihe von minderheitenfreundlichen Verhaltensweisen verpflichtet. Jeder KSZE-Staat kann einen Staat, der eine minderheitenfeindliche Politik betreibt, im Rahmen des

---

<sup>8</sup> Dokumentiert in: Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 88/1990, S. 757 ff.

KSZE-Prozesses kritisieren und die Einhaltung vereinbarter Standards fordern. Insofern ist die Behandlung von Minderheiten keine ausschließliche innere Angelegenheit. Wenn aus der Behandlung von Minderheiten ein zwischenstaatlicher Konflikt entsteht, wie etwa im Verhältnis von Ungarn und Rumänien über die Behandlung der ungarischen Minderheit in Rumänien, so sollte das zweistufige Verfahren greifen, wie es oben kurz geschildert wurde. Beim gegenwärtigen Stand ist festzuhalten, daß das Defizit nicht im Bereich vereinbarter Normen liegt, sondern bei der Durchsetzung und bei den Instrumenten der Konfliktlösung. Dies hat der Pariser KSZE-Gipfel bestätigt.

Vom Expertentreffen über friedliche Streitschlichtung im Januar 1991 werden Vorschläge über Befugnisse des Konfliktregelungszentrums wie Vorschläge für ein Streitschlichtungsverfahren erwartet.

## 7. Klärungsbedarf

Nach dem Pariser Gipfel müssen eine Reihe von Punkten geklärt werden wie etwa das Verhältnis der KSZE zur NATO, das zum Europarat und die Frage, ob es ein "Helsinki II" geben soll.

### 7.1 Europarat und KSZE

Die Erfahrungen mit dem Europarat in menschenrechtlichen Fragen sind eine anerkannte Errungenschaft. Mit dem Beitritt Ungarns und weiteren Beitritten (der nächste Kandidat ist Polen) zum Europarat und zur Europäischen Menschenrechtskonvention wird der Europarat sich im Bereich der Menschenrechte weiter profilieren und sein Anwendungsgebiet ausdehnen.

Ohne die Erfolge der KSZE im Menschenrechtsbereich (Korb 3) schmälern zu wollen, muß berücksichtigt werden, daß alle noch so gut formulierten Standards von KSZE-Treffen nicht die Verbindlichkeit haben wie die des Europarates bzw. der europäischen Menschenrechtskonvention. Insofern wäre es beim gegenwärtigen Stand nicht günstig, wenn sich parallele Strukturen entwickelten. Das heißt, es muß eine Klärung über die menschenrechtliche Rolle von KSZE und Europarat erfolgen.

#### 7.2 Zum Dilemma der gegenwärtigen Diskussion über eine neue europäische Friedens- und Sicherheitsordnung

Dazu drei Feststellungen:

##### 1. Feststellung:

Die europäische Nachkriegszeit mit ihrer Ost-West-"Ordnung" ist vorüber. Eine neue europäische Sicherheits- und Friedensordnung, die alle europäischen Staaten einbezieht und als dauerhaft und gerecht angesehen wird, ist nicht in Sicht.

##### 2. Feststellung:

Es gibt funktionierende "West"-Organisationen wie die NATO, die EG und die WEU. Gemeinsamer Nenner ist ihre Begrenzung auf den Westen und ihre Ausgrenzung des Ostens.

Die Gegenüber-Organisationen wie Warschauer Pakt und RGW lösen sich auf bzw. haben ihre ursprünglichen Funktionen verloren.

### 3. Feststellung:

Mit der KSZE haben wir eine gesamteuropäische Organisation, die alle europäischen Staaten einschließt und in der Perspektive die europäische Sicherheits- und Friedensordnung organisieren soll.

Diese drei Feststellungen weisen auf ein Dilemma hin:

Es gibt funktionierende West-Organisationen, aber es gibt keine verlässlichen gesamteuropäischen Organisationen. Die KSZE als Nukleus einer solchen gesamteuropäischen Organisation ist über embryonale sicherheitspolitische Anfänge bislang nicht hinausgekommen.

Das jüngste Pariser KSZE-Treffen hat dies eindrucksvoll bestätigt. Zu viele Schlüsselstaaten (wie die USA, Großbritannien, Frankreich u.a.) sind nicht bereit, dem KSZE-Prozeß durch wirkungsvolle Institutionen (wie das Konfliktregelungszentrum mit Befugnissen als Beispiel) Stetigkeit und Problemlösungskapazität zu geben.

Daraus folgt:

Entweder bleibt die NATO und erweitert sich mittelfristig durch die Mitgliedschaft ehemaliger "Ost"-Staaten, oder es gelingt der KSZE, durch Institutionalisierung und Ergänzung (Abrüstung) wie Verrechtlichung (Sicherheitsvertrag) eine anerkannte funktionsfähige Sicherheitsorganisation in Europa zu werden.

In dem Maße, wie es der KSZE gelingt, gesamteuropäische Funktionen wirklich zu übernehmen, wird die NATO in ihrer Bedeutung zurückgehen. Daraus folgt aber auch: Gelingt den KSZE-Staaten dies nicht, wird die



NATO als einzige funktionierende Sicherheitsorganisation in Europa bleiben, wobei die KSZE allenfalls eine ergänzende Funktion übernimmt, vielleicht auch nur eine marginale Rolle spielen wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis des Gipfeltreffens von Paris recht bescheiden ausgefallen. Obgleich die politischen Voraussetzungen so gut wie nie waren, um zu einer neuen wirkungsvollen KSZE-Struktur zu kommen, beschränkt sich die Institutionalisierung auf das Konfliktverhütungszentrum, das lediglich als Erfassungs- und Auswertungsstelle für Maßnahmen der militärischen Vertrauensbildung fungieren soll. Dies, obgleich alle wissen, daß es künftig weniger um militärische Konflikte in Europa geht, sondern um Konflikte, die sich aus Minderheitenproblemen, Nationalitätenkämpfen und Wohlstandsdifferenzen ergeben. Für diesen Konflikttyp brauchen wir in Europa neue Instrumente und verlässliche Verfahren. Wenn es nach der Bundesrepublik und der UdSSR sowie kleinerer Länder gegangen wäre, wäre in Paris ein Beschluß gefaßt worden, der das neue Konfliktregelungszentrum in die Lage versetzt hätte, Konflikte der oben beschriebenen Art zu begegnen. Paris hat gezeigt, daß der dringende Bedarf an zuverlässigen Mechanismen der Konfliktprävention bzw. -regelung nicht realisiert werden kann, weil es am politischen Willen einiger wichtiger KSZE-Staaten fehlt. Jedenfalls kann man das beschlossene Konfliktverhütungszentrum mit einem kleinen Büro ohne Stab und ohne politische Kompetenzen nicht als Einstieg in eine vielversprechende Institutionalisierung des KSZE-Prozesses werten.

### 7.3 Helsinki II?

Grundlage des KSZE-Prozesses ist die Schlußakte, die am 1. August 1975 in Helsinki von 35 KSZE-Staaten unterschrieben wurde. Diese Schlußakte enthält die ganze Breite von Verabredungen, die erforderlich waren, um die Ost-West-Beziehungen politisch, ökonomisch, kulturell und humanitär voranzubringen. Die Schlußakte hat sich bewährt. Dennoch ist zu fragen, ob sie nicht unfähig ist und ob es nicht zu einem "Helsinki II" kommen soll und kann. Das Helsinki-Dokument fußt im wesentlichen auf zwei Prämissen:

- Die erste Prämisse für die KSZE-Schlußakte von Helsinki war der antagonistische Ost-West-Konflikt mit all seinen abgrenzenden Begleiterscheinungen.
- Es waren Vertreter von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen, die das Dokument unterzeichnet haben.

Heute, nach dem Umbruch östlich der Elbe, haben wir eine andere Lage als 1975. Der Ost-West-Konflikt ist beendet. Damit hat Korb 3, der die humanitäre Komponente regelt, eine völlig andere Bedeutung. Die 75er-Forderung nach mehr Austausch von Meinungen und Menschen, nach Öffnung der Grenzen, ist bereits Alltag.

Damit hängt die zweite Prämisse zusammen. Heute haben wir im wesentlichen ein Europa, in dem die pluralistische Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit wesentlich sind für die Gewährleistung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das heißt, wir haben ein Europa, in dem es eine Gesellschaftsordnung mit unterschiedlichen Varianten gibt und nicht ein Europa, das durch den Konflikt (Klassenkampf) von "Imperialismus" und "Sozialismus"

geprägt ist. Aus diesen Veränderungen ergibt sich die Forderung oder zumindest die Überlegung, ob nicht Helsinki I ergänzt werden müßte, etwa um die Abrüstung, und ob nicht Helsinki II als völkerrechtlicher Vertrag konzipiert werden müßte. Es geht also um Er-gänzung und Verrechtlichung. Eine Überlegung, auf die eingegangen werden sollte.

Zunächst zur Frage der Ergänzung. Ein Aspekt hat das Helsinki-Dokument vernachlässigt: die Abrüstung.

Es ist schwer vorstellbar, daß die Verhandlungen über konventionelle Stabilität in Europa zwischen den 22 NATO- und Warschauer Pakt-Staaten nach 1992 (dem nächsten KSZE-Gipfel) fortgesetzt werden.

Schon das in Paris unterzeichnete Abrüstungsabkommen (VKSE I), das Obergrenzen für die Hauptwaffenarten konventioneller Rüstung festgelegt hat, war insofern nicht mehr zeitgemäß, als es von der Existenz eines funktionierenden Warschauer Pakts und eines überholten Bedrohungsbildes ausging. Expertenkonsens ist, daß eine neue Grundlage gefunden werden muß.

Es spricht alles dafür, die Verhandlungen über VKSE II nach 1992 im Rahmen der 34 KSZE-Staaten europaaumfassend zu führen mit dem Ziel einer Europäischen Abrüstungskonvention. Das heißt, europäische Abrüstungsverhandlungen müssen alle europäischen Staaten einbeziehen. Der Rahmen dafür sind nicht 22er Verhandlungen, sondern können nur 34iger KSZE-Verhandlungen sein.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Christian Krause, Die Zukunft der konventionellen Abrüstung in Europa (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn 1990.

Eine faktische Ergänzung der KSZE-Schlußakte gibt es ohnehin: In Paris wurden regelmäßige Treffen sowie Institutionen verabredet und damit gelang ein erster - wenn auch bescheidener - Einstieg in die Institutionalisierung des Prozesses.

Nun zum zweiten Punkt: Soll aus dem KSZE-Dokument ein völkerrechtlicher Vertrag werden?

Dazu müßte man sich die Schlußakte von Helsinki genauer ansehen. Dabei wird man feststellen, daß der Dekalog im "ersten Korb" im wesentlichen wiederholt, was die KSZE-Staaten, die mit Ausnahme der Schweiz, UNO-Mitglieder sind, bereits akzeptiert bzw. ratifiziert haben (nämlich durch ihren Beitritt zur UNO-Charta). Dennoch kann darüber nachgedacht werden, ob nicht der Gewaltverzicht operationalisiert werden kann, so daß er seine papierene Qualität verliert. Die 22er Erklärung von Paris über den Gewaltverzicht hat deklarativen, nicht völkerrechtlichen Charakter und ist zu wenig konkret.

Schwieriger ist es, die humanitären Verabredungen des "Korbes 3" zu kodifizieren. Es handelt sich um Maßnahmen, die zwar auch auf Menschenrechtskonventionen der UNO von 1966 zurückgeführt werden. Aber nicht alle Staaten haben diese Konventionen ratifiziert (z.B. die USA).

Aber hier fragt man sich, ob der Korb 3 überhaupt in einen 34er-Vertrag überführt werden kann, der beispielsweise auch Minderheitenfragen regelt. Hier werden nicht alle Staaten ratifizieren und damit bliebe ein solcher Vertrag ein Torso.

Einfacher wäre es, die Verabredungen des Korbes 2, der die ökonomischen Ost-West-Fragen regelt, zu kodi-

fizieren und zwar unter Berücksichtigung des "Bonner Dokuments" vom 11. April 1990<sup>10</sup>, wo zahlreiche Punkte des Helsinki-Dokuments präzisiert wurden. Denkbar wäre, einen Kodex der ökonomischen Zusammenarbeit in Europa zu verabschieden.

**Fazit:**

Bei der Ergänzung der Schlußakte geht es um Abrüstung und Institutionalisierung. Bei einer Verrechtlichung sollten zwei Punkte berücksichtigt werden:

- Bei den Bemühungen, aus dem politischen Dokument einen völkerrechtlichen Vertrag zu machen, muß gesichert sein, daß alle KSZE-Staaten ratifizieren.
- Es empfiehlt sich, einige Punkte aus dem Helsinki-Dokument herauszunehmen und zu kodifizieren.

In jedem Fall muß bedacht werden, daß es zwischen einem völkerrechtlichen Vertrag und einem politischen Dokument in der Praxis dann keinen Unterschied gibt, wenn es nicht gelingt, sich in einem völkerrechtlichen Vertrag über Sanktionsmechanismen und Interventionsorgane zu verständigen, die im Falle der Nichteinhaltung von Verabredungen in Aktion treten können.

8. Fazit:

Die Pariser KSZE-Gipfelkonferenz hat den gegenwärtig erreichten Stand der Organisierbarkeit europäischer Innenpolitik in der Charta für ein neues Europa fixiert.

---

<sup>10</sup> Dokumentiert in: Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 46 vom 19.4.1990, S. 357 ff.

Ein Vergleich mit der Schlußakte der KSZE von 1975 zeigt den Fortschritt in Tempo und Ausmaß europäischer Entwicklung. Illustrieren läßt sich die Entwicklungsrasanz damit, daß einer der Mitunterzeichnerstaaten, die DDR, in Paris nicht mehr existierte. Aus Dissidenten wurden Präsidenten, wie dies am Beispiel Havel's in der CSFR zu sehen ist.

Stand am Anfang des KSZE-Prozesses der Interpretationsdissens und wurde er stark durch Implementierungsdefizite belastet, so gibt es heute im Wollen der 34 KSZE-Staaten eine einheitliche Linie und die Realität in Europa erscheint in der Perspektive hoffnungsvoll.

Bei aller positiven Würdigung des Dokuments von Paris, der Charta für ein neues Europa, sind ein paar kritische Anmerkungen notwendig.

So wichtig die Deklaration von Zielen und die Hinweise auf zu lösende Probleme sind, so offensichtlich ist der Mangel an Instrumenten, auf die man sich geeinigt hat.

Beispiel 1: Wenn es auch künftig Konflikte geben wird, so fehlt es an gemeinsamen Instrumenten, diese friedlich und ergebnisorientiert zu regeln.

Beispiel 2: Wenn "Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für alle Länder" deklariert wird, und hinzugefügt wird, dafür zu sorgen, damit die "Entwicklung der Demokratie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann", so fehlen vereinbarte Maßnahmen, um zu verhindern, daß die alte Mauer in Europa durch eine neue ersetzt wird: Ein Europa der Reichen im Westen steht einem Europa der Armen im Osten gegen-

über (darauf hat insbesondere der polnische Ministerpräsident Masowiecki hingewiesen).

Wir werden heute und morgen weniger durch Panzer und Raketen bedroht, sondern Sicherheit und Frieden wird durch das immer größer werdende Wohlstandsgefälle von arm und reich in Europa mit dem daraus folgenden Konfliktpotential gefährdet.

Problembewußtsein klingt im Dokument an. Vereinbarungen über die notwendigen Maßnahmen und Hilfsprogramme sucht man vergeblich. Hoffnungen werden sich auf den neu eingerichteten Außenminister-Rat richten.

Wenn man den Pariser Gipfel positiv sehen will, wäre abschließend und hoffnungsvoll festzustellen: Der Weg zu einer neuen Europäischen Sicherheitsordnung ist lang. Aber der längste Weg beginnt bekanntlich mit dem ersten Schritt. Paris war ein solcher erster Schritt, dem bald weitere folgen müssen.



Nr. 137/S. 1409 Bonn, den 24. November 1990

# Bulletin

## Charta von Paris für ein neues Europa

### Erklärung des Pariser KSZE-Treffens der Staats- und Regierungschefs

#### Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit

Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind in einer Zeit tiefgreifenden Wandels und historischer Erwartungen in Paris zusammengetreten. Das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas ist zu Ende gegangen. Wir erklären, daß sich unsere Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen werden.

Europa befreit sich vom Erbe der Vergangenheit. Durch den Mut von Männern und Frauen, die Willensstärke der Völker und die Kraft der Ideen der Schlußakte von Helsinki bricht in Europa ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit an.

Nun ist die Zeit gekommen, in der sich die jahrzehntelang gehegten Hoffnungen und Erwartungen unserer Völker erfüllen: unerschütterliches Bekenntnis zu einer auf Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für alle unsere Länder.

Die zehn Prinzipien der Schlußakte werden uns in diese im Zeichen hoher Aufgaben stehende Zukunft leiten, so wie sie uns in den vergangenen fünfzehn Jahren den Weg zu besseren Beziehungen gewiesen haben. Die volle Verwirklichung aller KSZE-Verpflichtungen muß die Grundlage für die Initiativen bilden, die wir nun ergreifen, um unseren Nationen ein Leben zu ermöglichen, das ihren Wünschen gerecht wird.

#### Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken. In diesem Bestreben werden wir an folgendem festhalten:

Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allen Menschen von Geburt an eigen; sie sind unveräußerlich und werden durch das Recht gewährleistet. Sie zu schützen und zu fördern ist vornehmste Pflicht jeder Regierung. Ihre Achtung

ist wesentlicher Schutz gegen staatliche Übermacht. Ihre Einhaltung und uneingeschränkte Ausübung bilden die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden.

Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmäßigen, freien und gerechten Wahlen findet. Demokratie beruht auf Achtung vor der menschlichen Person und Rechtsstaatlichkeit. Demokratie ist der beste Schutz für freie Meinungsäußerung. Toleranz gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen und Chancengleichheit für alle.

Die Demokratie, ihrem Wesen nach repräsentativ und pluralistisch, erfordert Verantwortlichkeit gegenüber der Wählerschaft, Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht sowie eine unparteiische Rechtspflege. Niemand steht über dem Gesetz.

Wir bekräftigen,

jeder einzelne hat ohne Unterschied das Recht auf:

Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Glaubensfreiheit,  
freie Meinungsäußerung,  
Vereinigung und friedliche Versammlung,  
Freizügigkeit;

niemand darf:

willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden,  
der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden;

#### Inhalt

Charta von Paris für ein neues Europa	1409
Gemeinsame Erklärung von zweiundzwanzig Staaten	1422
Erklärung des Bundeskanzlers auf dem Gipfeltreffen der KSZE	1423



jeder hat auch das Recht:

seine Rechte zu kennen und auszuüben,  
an freien und gerechten Wahlen teilzunehmen,  
auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren, wenn er  
einer strafbaren Handlung beschuldigt wird,  
allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum inne-  
zuhaben und selbständig Unternehmen zu betreiben,  
seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte  
auszuüben.

Wir bekräftigen, daß die ethnische, kulturelle, sprachliche  
und religiöse Identität nationaler Minderheiten Schutz genie-  
ßen muß und das Angehörige nationaler Minderheiten das  
Recht haben, diese Identität ohne jegliche Diskriminierung  
und in voller Gleichheit vor dem Gesetz frei zum Ausdruck  
zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.

Wir werden gewährleisten, daß dem einzelnen wirksame  
innerstaatliche wie internationale Rechtsmittel gegen jede  
Verletzung seiner Rechte zur Verfügung stehen.

Die uneingeschränkte Achtung dieser Gebote ist das Fun-  
dament, auf dem wir das neue Europa aufbauen wollen.

Unsere Staaten werden zusammenarbeiten und einander  
unterstützen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklung der  
Demokratie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

#### **Wirtschaftliche Freiheit und Verantwortung**

Wirtschaftliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Verant-  
wortung für die Umwelt sind unerläßliche Voraussetzungen  
des Wohlstands.

Der in der Demokratie zum Ausdruck gebrachte und durch  
den Rechtsstaat gewährleistete freie Wille des einzelnen  
bildet die notwendige Grundlage für eine erfolgreiche Wirt-  
schafts- und Sozialentwicklung. Wir wollen eine die Würde  
des Menschen achtende und schützende Wirtschaftstätig-  
keit fördern.

Freiheit und politischer Pluralismus sind notwendige Ele-  
mente unserer gemeinsamen Bemühungen um die Entwick-  
lung von Marktwirtschaften hin zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum,  
Wohlstand, sozialer Gerechtigkeit, wachsender  
Beschäftigung und rationeller Nutzung der wirtschaftlichen  
Ressourcen. Der Erfolg von Ländern, die den Übergang zur  
Marktwirtschaft anstreben, ist wichtig und liegt in unser aller  
Interesse. Er wird uns allen Teilhabe an erhöhtem Wohl-  
stand ermöglichen. Zur Erreichung dieses uns gemein-  
samen Ziels wollen wir zusammenarbeiten.

Der Schutz der Umwelt liegt in der gemeinsamen Verant-  
wortung aller unserer Nationen. Bei der Unterstützung natio-  
naler und regionaler Bemühungen in diesem Bereich dürfen  
wir auch das dringende Erfordernis gemeinsamen Handelns  
in einem umfassenderen Rahmen nicht aus den Augen  
verlieren.

#### **Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten**

Nun, da Europa am Beginn eines neuen Zeitalters steht,  
sind wir entschlossen, die freundschaftlichen Beziehungen  
und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten Europas,  
den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada auszu-  
weiten und zu festigen sowie die Freundschaft zwischen  
unseren Völkern zu fördern.

Zur Wahrung und Förderung von Demokratie, Frieden und  
Einheit in Europa bekennen wir uns feierlich und unein-  
geschränkt zu den zehn Prinzipien der Schlußakte von

Helsinki. Wir erklären, daß die zehn Prinzipien unverändert  
gültig sein sollen und daß wir entschlossen sind, sie in die  
Praxis umzusetzen. Alle Prinzipien werden gleichermaßen  
und vorbehaltlos angewendet, wobei ein jedes von ihnen  
unter Beachtung der anderen ausgelegt wird. Sie bilden die  
Grundlage unserer Beziehungen.

In Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen gemäß  
der Charta der Vereinten Nationen und der Schlußakte von  
Helsinki erneuern wir unser feierliches Versprechen, uns  
jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unab-  
hängigkeit eines Staates gerichteten Androhung oder An-  
wendung von Gewalt oder jeder sonstigen mit den Grund-  
sätzen oder Zielen dieser Dokumente unvereinbaren Hand-  
lung zu enthalten. Wir erinnern daran, daß die Nichterfüllung  
der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ver-  
pflichtungen einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt.

Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur friedlichen Beilegung  
von Streitfällen. Wir beschließen, Mechanismen zur Verhü-  
tung und Lösung von Konflikten zwischen den Teilnehmer-  
staaten zu entwickeln.

Nun, da die Teilung Europas zu Ende geht, werden wir unter  
uneingeschränkter gegenseitiger Achtung der Entschei-  
dungsfreiheit eine neue Qualität in unseren Sicherheits-  
beziehungen anstreben. Sicherheit ist unteilbar, und die  
Sicherheit jedes Teilnehmerstaates ist untrennbar mit der  
aller anderen verbunden. Wir verpflichten uns daher, bei der  
Festigung von Vertrauen und Sicherheit untereinander  
sowie bei der Förderung der Rüstungskontrolle und Abrü-  
stung zusammenzuarbeiten.

Wir begrüßen die Gemeinsame Erklärung von  
zweiundzwanzig Staaten über die Verbesserung ihrer Be-  
ziehungen (s. S. 1422).

Unsere Beziehungen sollen auf unserem gemeinsamen  
Bekenntnis zu demokratischen Werten sowie zu den Men-  
schenrechten und Grundfreiheiten beruhen. Wir sind über-  
zeugt, daß für die Festigung von Frieden und Sicherheit  
zwischen unseren Staaten die Förderung der Demokratie  
sowie die Achtung und wirksame Ausübung der Menschen-  
rechte unverzichtbar sind. Wir bekräftigen die Gleichberech-  
tigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht in Übe-  
reinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den  
einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich jener,  
die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.

Zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer, umweltbezogener, kul-  
tureller und humanitärer Probleme haben wir die feste  
Absicht, den politischen Konsultationsprozeß zu verstärken  
und die Zusammenarbeit zu erweitern. Diese gemeinsame  
Entschlossenheit und die wachsende gegenseitige Abhän-  
gigkeit werden dazu beitragen, das jahrzehntelange Miß-  
trauen zu überwinden, die Stabilität zu festigen und ein  
geeintes Europa aufzubauen.

Wir wollen ein Europa, von dem Frieden ausgeht, das für  
den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Ländern  
offen und zum Austausch bereit ist, und das mitwirkt an der  
Suche nach gemeinsamen Antworten auf die Herausforde-  
rungen der Zukunft.

#### **Sicherheit**

Festigung der Demokratie und erhöhte Sicherheit fördern  
freundschaftliche Beziehungen zwischen uns.

Wir begrüßen die Unterzeichnung des Vertrags über Kon-  
ventionelle Streitkräfte in Europa durch zweiundzwanzig

Teilnehmerstaaten, der zu niedrigeren Niveaus der Streitkräfte führen wird. Die Annahme eines substantiellen neuen Satzes vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen, der zu mehr Offenheit und Vertrauen zwischen allen Teilnehmerstaaten führt, findet unsere volle Zustimmung. Beide sind bedeutende Schritte hin zu erhöhter Stabilität und Sicherheit in Europa.

Die beispiellose Reduzierung der Streitkräfte durch den Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa wird – gemeinsam mit neuen Ansätzen für Sicherheit und Zusammenarbeit innerhalb des KSZE-Prozesses – unser Verständnis von Sicherheit in Europa verändern und unseren Beziehungen eine neue Dimension verleihen. In diesem Zusammenhang bekennen wir uns zum Recht der Staaten, ihre sicherheitspolitischen Dispositionen frei zu treffen.

#### Einheit

Das nun ungeteilte und freie Europa fordert einen Neubeginn. Wir rufen unsere Völker dazu auf, sich diesem großen Vorhaben anzuschließen.

Wir nehmen mit großer Genugtuung Kenntnis von dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und begrüßen aufrichtig, daß das deutsche Volk sich in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in vollem Einvernehmen mit seinen Nachbarn in einem Staat vereinigt hat. Die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein bedeutsamer Beitrag zu einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung für ein geeintes demokratisches Europa, das sich seiner Verantwortung für Stabilität, Frieden und Zusammenarbeit bewußt ist.

Die Teilnahme nordamerikanischer wie europäischer Staaten ist ein bestimmendes Merkmal der KSZE; sie liegt den in der Vergangenheit erzielten Erfolgen zugrunde und bleibt wesentlich auch für die Zukunft des KSZE-Prozesses. Das unerschütterliche Festhalten an gemeinsamen Werten und an unserem gemeinsamen Erbe bindet uns aneinander. Bei all der reichen Vielfalt unserer Nationen sind wir vereint in der Verpflichtung, unsere Zusammenarbeit in allen Bereichen auszubauen. Die Herausforderungen, denen wir uns gegenübersehen, können nur durch gemeinsames Handeln, Zusammenarbeit und Solidarität bewältigt werden.

#### Die KSZE und die Welt

Das Schicksal unserer Nationen ist mit dem aller anderen Nationen verbunden. Wir unterstützen uneingeschränkt die Vereinten Nationen und die Stärkung ihrer Rolle bei der Förderung von Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit in der Welt. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu den in der Charta verankerten Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen und verurteilen jede Verletzung dieser Prinzipien. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß die Vereinten Nationen in der Weltpolitik eine wachsende Rolle spielen und dank der verbesserten Beziehungen zwischen unseren Staaten an Wirksamkeit gewinnen.

Angesichts der Armut in einem großen Teil der Welt verpflichten wir uns zur Solidarität mit allen anderen Ländern. Wir wenden uns daher heute von Paris aus an alle Nationen dieser Welt: Wir sind bereit, die gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der Gesamtheit der grundlegenden menschlichen Werte mit allen und mit jedem einzelnen dieser Staaten zu tragen.

#### Leitsätze für die Zukunft

Ausgehend von unserem festen Bekenntnis zur uneingeschränkten Durchführung aller KSZE-Prinzipien und -Bestimmungen sind wir nunmehr entschlossen, neue Impulse für eine ausgewogene und umfassende Weiterentwicklung unserer Zusammenarbeit zu geben, um den Bedürfnissen und Erwartungen unserer Völker Rechnung zu tragen.

#### Menschliche Dimension

Unwiderruflich bekennen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir wollen die Bestimmungen über die menschliche Dimension der KSZE in vollem Umfang durchführen und auf ihnen aufbauen.

Wir werden auf der Grundlage des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension zusammenarbeiten, um die demokratischen Institutionen zu stärken und den Rechtsstaat zu fördern. Zu diesem Zweck beschließen wir, ein Expertenseminar vom 4. bis 15. November 1991 in Oslo einzuberufen.

Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern, und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität erfordern. Wir erklären, daß Fragen in bezug auf nationale Minderheiten nur unter demokratischen Bedingungen befriedigend gelöst werden können. Ferner erkennen wir an, daß die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, im Hinblick auf nationale Minderheiten die Zusammenarbeit zu verstärken und deren Schutz zu verbessern, beschließen wir, ein Expertentreffen über nationale Minderheiten vom 1. bis 19. Juli 1991 in Genf einzuberufen.

Wir sind entschlossen, alle Formen von Haß zwischen Rassen und Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie von Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen zu bekämpfen.

Wir betonen in Übereinstimmung mit unseren KSZE-Verpflichtungen, daß Freizügigkeit und freie Kontakte zwischen unseren Bürgern sowie der freie Fluß von Informationen und Gedanken ausschlaggebend sind für den Fortbestand und die Entwicklung freier Gesellschaften und lebendiger Kulturen. Wir begrüßen die Zunahme von Tourismus und Besuchen zwischen unseren Ländern.

Der Mechanismus der menschlichen Dimension hat sich bewährt. Deshalb sind wir entschlossen, ihn durch die Einführung neuer Verfahren auszubauen; diese sehen die Mitarbeit von Experten oder die Heranziehung einer Liste von hervorragenden Persönlichkeiten mit Erfahrung in Menschenrechtsfragen vor, die Gegenstand des Mechanismus sein könnten. Wir werden im Rahmen des Mechanismus vorsehen, daß Einzelpersonen einbezogen werden, wenn es um den Schutz ihrer Rechte geht. Wir sind daher entschlossen, unsere Verpflichtungen in dieser Hinsicht weiter-

zuentwickeln, insbesondere beim Moskauer Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension, unbeschadet der Verpflichtungen, an die unsere Staaten auf Grund bestehender internationaler Übereinkommen gebunden sind.

Wir würdigen den bedeutenden Beitrag des Europarates zur Förderung der Menschenrechte, der Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit. Wir begrüßen die von mehreren Teilnehmerstaaten unternommenen Schritte, dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Wir begrüßen die Bereitschaft des Europarates, der KSZE seine Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

#### Sicherheit

Das sich wandelnde politische und militärische Umfeld in Europa eröffnet neue Möglichkeiten für gemeinsame Anstrengungen im Bereich der militärischen Sicherheit. Wir wollen auf den wichtigen Ergebnissen aufbauen, die im Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa und in den Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen erzielt wurden. Wir wollen die VSBM-Verhandlungen auf der Grundlage desselben Mandats fortsetzen und sie möglichst bis zum KSZE-Folgetreffen in Helsinki 1992 abschließen. Wir begrüßen ferner den Beschluß der betroffenen Teilnehmerstaaten, die Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa auf der Grundlage desselben Mandats fortzusetzen und sie möglichst bis zum Folgetreffen in Helsinki 1992 abzuschließen. Nach einer Zeit innerstaatlicher Vorbereitung nehmen wir eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen allen Teilnehmerstaaten in Sicherheitsfragen in Aussicht, sowie Diskussionen und Konsultationen zwischen den vierunddreißig Teilnehmerstaaten, mit dem Ziel, 1992 nach Abschluß des Folgetreffens von Helsinki neue, allen Teilnehmerstaaten offenstehende Verhandlungen über Abrüstung sowie über Vertrauens- und Sicherheitsbildung aufzunehmen.

Wir rufen dazu auf, die Konvention über ein wirksam verifizierbares, weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen so bald wie möglich abzuschließen. Wir beabsichtigen, zu den Erstunterzeichnern dieser Konvention zu gehören.

Wir bekräftigen die Bedeutung der Initiative „Offener Himmel“ und rufen dazu auf, diese Verhandlungen so rasch wie möglich erfolgreich abzuschließen.

Die Gefahr von Konflikten in Europa hat abgenommen, doch es bedrohen andere Gefahren die Stabilität unserer Gesellschaften. Wir sind entschlossen, bei der Verteidigung der demokratischen Institutionen gegen Verletzungen der Unabhängigkeit, souveränen Gleichheit oder territorialen Integrität der Teilnehmerstaaten zusammenzuarbeiten. Dazu zählen illegale Aktivitäten unter Anwendung von äußerem Druck, Zwang und Subversion.

Wir verurteilen vorbehaltlos alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als verbrecherische Handlungen und bekunden unsere Entschlossenheit, sowohl bilateral als auch in multilateraler Zusammenarbeit auf seine Ausrottung hinzuwirken. Ferner werden wir einander gegenseitig im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel unterstützen.

In dem Bewußtsein, daß die friedliche Beilegung von Streitfällen eine wesentliche Vervollständigung der Pflicht der Staaten ist, sich der Androhung oder Anwendung von

Gewalt zu enthalten, und daß beide wesentliche Faktoren für die Aufrechterhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, werden wir nicht nur darum bemüht sein, nach wirksamen Verfahren zur Verhütung immer noch möglicher Konflikte durch politische Mittel zu suchen, sondern im Einklang mit dem Völkerrecht auch geeignete Mechanismen zur friedlichen Beilegung eventueller Streitfälle festzulegen. Wir verpflichten uns daher, nach neuen Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich zu suchen, insbesondere nach einer Reihe von Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitfällen, einschließlich der obligatorischen Hinzuziehung einer Drittpartei. Wir betonen, daß in diesem Zusammenhang die Gelegenheit des für Anfang 1991 in Valletta anberaumten Treffens über die friedliche Beilegung von Streitfällen in vollem Umfang genutzt werden sollte. Der Rat der Außenminister wird dem Bericht des Treffens von Valletta Rechnung tragen.

#### Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Wir betonen, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Marktwirtschaft ein wesentliches Element unserer Beziehungen darstellt und einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau eines prosperierenden und geeinten Europa leisten wird. Demokratische Institutionen und wirtschaftliche Freiheit fördern wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, wie dies im Dokument der Bonner Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit, deren Ergebnisse wir nachdrücklich unterstützen, festgehalten ist.

Wir unterstreichen, daß die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen Bereich sowie in Wissenschaft und Technik nunmehr einen wichtigen Pfeiler der KSZE bildet. Die Teilnehmerstaaten sollten das Erreichte in regelmäßigen Abständen überprüfen und in diesen Bereichen neue Anstöße geben.

Wir sind davon überzeugt, daß unsere wirtschaftliche Zusammenarbeit insgesamt ausgeweitet, das freie Unternehmertum ermutigt und der Handel in Übereinstimmung mit den GATT-Regeln verstärkt und diversifiziert werden sollte. Wir werden soziale Gerechtigkeit und sozialen Fortschritt sowie das Wohlergehen unserer Völker fördern. In diesem Zusammenhang sind wir uns der Bedeutung bewußt, die wirksamen politischen Konzepten für die Bewältigung des Problems der Arbeitslosigkeit zukommt.

Wir bekräftigen die Notwendigkeit, demokratische Länder, die sich auf dem Weg zur Marktwirtschaft befinden und die Grundlage für ein sich selbst tragendes wirtschaftliches und soziales Wachstum schaffen, weiterhin zu unterstützen, wie dies bereits von der Gruppe der vierundzwanzig Länder in Angriff genommen wurde. Wir unterstreichen ferner die Notwendigkeit, sie in zunehmendem Maß – mit den damit verbundenen Auflagen und Vorteilen – in das internationale Wirtschafts- und Finanzsystem einzubinden.

Wir sind der Auffassung, daß bei stärkerer Betonung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb des KSZE-Prozesses die Interessen der sich entwickelnden Teilnehmerstaaten berücksichtigt werden sollten.

Wir erinnern an den Zusammenhang, der zwischen der Achtung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem wissenschaftlichen Fortschritt besteht. Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Technik wird bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine wesentliche Rolle spielen. Sie ist daher dahingehend auszubauen, daß entsprechende wissenschaftliche und technologische Informationen und Kenntnisse in größerem Maße

geteilt werden, um das zwischen den Teilnehmerstaaten bestehende technologische Entwicklungsgefälle zu überwinden. Wir ermutigen die Teilnehmerstaaten ferner zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Förderung der Fähigkeiten des Menschen und des Unternehmergeistes.

Wir sind entschlossen, der Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern in den Bereichen Energie, Transport und Tourismus die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung notwendigen Anstöße zu geben. Wir begrüßen insbesondere praktische Schritte zur Schaffung optimaler Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Energievorräten unter gebührender Berücksichtigung der Umweltbelange.

Wir erkennen die wichtige Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Europa an. Internationale Wirtschaftsorganisationen wie die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE), die Institutionen von Bretton Woods, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und die Internationale Handelskammer (ICC) haben auch eine wesentliche Aufgabe bei der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen, die durch die Schaffung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) weiter gestärkt werden wird. Zur Verfolgung unserer Ziele betonen wir die Notwendigkeit, die Arbeit dieser Organisationen sorgfältig zu koordinieren und Methoden zu finden, die allen unseren Staaten eine Teilnahme an dieser Arbeit ermöglichen.

#### **Umwelt**

Wir erkennen die dringende Notwendigkeit an, die Umweltprobleme in Angriff zu nehmen, sowie die Bedeutung individueller und gemeinsamer Bemühungen in diesem Bereich. Wir verpflichten uns, unsere Anstrengungen um den Schutz und die Verbesserung unserer Umwelt zu verstärken, um ein gesundes ökologisches Gleichgewicht in Luft, Wasser und Boden wiederherzustellen und zu erhalten. Wir sind daher entschlossen, die KSZE als Rahmen für die Erarbeitung gemeinsamer Verpflichtungen und Ziele in Umweltbelangen in vollem Umfang zu nutzen und so die Arbeit fortzuführen, die im Bericht des Umweltschutztreffens von Sofia zum Ausdruck kommt.

Wir unterstreichen die Bedeutung einer gut informierten Gesellschaft als Voraussetzung dafür, daß die Öffentlichkeit wie auch Einzelpersonen Initiativen zur Verbesserung der Umwelt ergreifen können. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, das Umweltbewußtsein der Öffentlichkeit und die Umwelterziehung sowie die öffentliche Berichterstattung über die Umweltrelevanz politischer Konzepte, Vorhaben und Programme zu fördern.

Vorrangiges Anliegen ist uns die Einführung sauberer und abfallarmer Technologien, wobei uns bewußt ist, daß Länder, die noch nicht über eigene Mittel für geeignete Maßnahmen verfügen, unterstützt werden müssen.

Wir unterstreichen, daß umweltpolitische Konzepte durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen und Verwaltungsstrukturen unterstützt werden sollten, damit ihre wirksame Durchführung gewährleistet werden kann.

Wir betonen die Notwendigkeit, neue Maßnahmen für die systematische Überprüfung der Einhaltung bestehender Verpflichtungen zu treffen und darüber hinaus höher

gesteckte Verpflichtungen einzugehen in bezug auf die Benachrichtigung und den Austausch von Informationen über den Zustand der Umwelt und über mögliche Umweltgefahren. Wir begrüßen auch die kürzlich beschlossene Europäische Umweltagentur (EUA).

Wir begrüßen die praktischen Arbeiten, die Problemstudien und die Konzeptüberprüfung in verschiedenen im Umweltbereich tätigen internationalen Organisationen, wie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), und betonen die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und wirksamen Koordination zwischen ihnen.

#### **Kultur**

Wir erkennen den wesentlichen Beitrag unserer gemeinsamen europäischen Kultur und unserer gemeinsamen Werte zur Überwindung der Teilung des Kontinents an. Wir unterstreichen daher unser Eintreten für die schöpferische Freiheit sowie für den Schutz und die Förderung unseres kulturellen und geistigen Erbes in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt.

Angesichts der jüngsten Veränderungen in Europa betonen wir die erhöhte Bedeutung des Krakauer Symposiums und setzen große Erwartungen in die Erörterung von Leitsätzen für verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Kultur bei diesem Treffen. Wir laden den Europarat ein, zu diesem Symposium beizutragen.

Zur Förderung größerer Vertrautheit zwischen unseren Völkern befürworten wir die Errichtung von Kulturzentren in Städten anderer Teilnehmerstaaten, eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem audio-visuellen Gebiet und einen umfangreichen Austausch in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Kunst.

Wir sind entschlossen, im Rahmen unserer nationalen Politik das gegenseitige Verständnis, insbesondere bei der Jugend, verstärkt zu fördern durch Kulturaustausch, Zusammenarbeit in allen Bereichen der Bildung vor allem durch den Unterricht von und in den Sprachen anderer Teilnehmerstaaten. Wir beabsichtigen, die ersten Ergebnisse dieses Vorhabens beim Folgetreffen von Helsinki 1992 zu überprüfen.

#### **Wanderarbeiter**

Wir erkennen an, daß die Fragen der Wanderarbeiter und ihrer Familien, die sich rechtmäßig in Aufnahmeländern aufhalten, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aspekte wie auch ihre menschliche Dimension haben. Wir bekräftigen, daß der Schutz und die Förderung ihrer Rechte sowie die Verwirklichung einschlägiger internationaler Verpflichtungen uns alle angeht.

#### **Mittelmeer**

Wir sind der Ansicht, daß die grundlegenden politischen Veränderungen, die in Europa stattgefunden haben, eine für die Mittelmeerregion positive Bedeutung haben. Wir werden daher die Bemühungen zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum als wichtigen Faktor der Stabilität in Europa fortsetzen. Wir begrüßen den Bericht des Treffens über den Mittelmeerraum von Palma de Mallorca, dessen Ergebnisse wir alle unterstützen.

Wir sind besorgt über die in der Region anhaltenden Spannungen und bekunden erneut unsere Bereitschaft, unsere Anstrengungen zu erhöhen, um mit friedlichen Mitteln gerechte, gangbare und dauerhafte Lösungen für entscheidende offene Fragen auf der Grundlage der Achtung für die Prinzipien der Schlußakte zu finden.

Es ist unser Wunsch, günstige Bedingungen für eine harmonische Entwicklung und Diversifizierung von Beziehungen mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu fördern. Die verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Staaten wird mit dem Ziel fortgesetzt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und dadurch die Stabilität in der Region zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden wir uns gemeinsam mit diesen Ländern bemühen, das Wohlstandsgefälle zwischen Europa und seinen Nachbarn im Mittelmeerraum wesentlich zu verringern.

#### **Nichtstaatliche Organisationen**

Wir erinnern an die bedeutende Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, religiöse und andere Gruppierungen sowie Einzelpersonen bei der Verwirklichung der KSZE-Ziele gespielt haben, und werden deren Einsatz für die Durchführung der KSZE-Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten weiter erleichtern. Diese Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen müssen auf geeignete Art und Weise in die Tätigkeit und die neuen Strukturen der KSZE einbezogen werden, damit sie ihre wichtigen Aufgaben erfüllen können.

#### **Neue Strukturen und Institutionen des KSZE-Prozesses**

Unsere gemeinsamen Bemühungen um verstärkte Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, um Festigung des Friedens und um Förderung der Einheit in Europa erfordern eine neue Qualität des politischen Dialogs und der politischen Zusammenarbeit und somit die Entwicklung der Strukturen der KSZE.

Die Intensivierung unserer Konsultationen auf allen Ebenen ist von vorrangiger Bedeutung für die künftige Gestaltung unserer Beziehungen. Zu diesem Zweck beschließen wir folgendes:

Wir, die Staats- und Regierungschefs, werden das nächste Mal in Helsinki anlässlich des KSZE-Folgetreffens 1992 zusammentreffen. Danach werden wir anlässlich weiterer Folgetreffen zusammentreffen.

Unsere Außenminister werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, als Rat zusammentreten. Diese Treffen werden das zentrale Forum für politische Konsultationen im KSZE-Prozeß bilden. Der Rat wird Fragen prüfen, die für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Bedeutung sind, und entsprechende Beschlüsse fassen.

Das erste Treffen des Rates wird in Berlin stattfinden.

Ein Ausschuß Hoher Beamter wird die Treffen des Rates vorbereiten und dessen Beschlüsse durchführen. Der Ausschuß wird aktuelle Fragen prüfen und kann entsprechende Beschlüsse fassen, unter anderem in Form von Empfehlungen an den Rat.

Zur Behandlung dringender Fragen können zusätzliche Treffen der Vertreter der Teilnehmerstaaten vereinbart werden.

Der Rat wird die Erarbeitung von Bestimmungen prüfen die die Einberufung von Treffen des Ausschusses Hoher Beamter in dringlichen Situationen vorsehen.

Die Teilnehmerstaaten können auch Treffen anderer Minister vereinbaren.

Zur administrativen Unterstützung dieser Konsultationen richten wir in Prag ein Sekretariat ein.

Folgetreffen der Teilnehmerstaaten werden in der Regel alle zwei Jahre stattfinden, um den Teilnehmerstaaten Gelegenheit zu geben, eine Bestandsaufnahme der eingetretenen Entwicklungen vorzunehmen, die Verwirklichung eingegangener Verpflichtungen zu überprüfen und weitere Schritte im KSZE-Prozeß in Erwägung zu ziehen.

Wir beschließen, in Wien ein Konfliktverhütungszentrum zu schaffen, das den Rat beim Abbau der Gefahr von Konflikten unterstützen soll.

Wir beschließen, in Warschau ein Büro für freie Wahlen einzurichten, um Kontakte und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten zu erleichtern.

In Anerkennung der wichtigen Rolle, die Parlamentarier im KSZE-Prozeß spielen können, sprechen wir uns für eine stärkere Einbeziehung der Parlamentsarbeit in die KSZE aus, insbesondere durch die Schaffung einer parlamentarischen Versammlung der KSZE unter Beteiligung von Parlamentsmitgliedern aus allen Teilnehmerstaaten. Zu diesem Zweck befürworten wir nachdrücklich, daß Kontakte auf Parlamentsebene fortgesetzt werden, um Tätigkeitsbereich, Arbeitsmethoden und Verfahrensregeln einer derartigen parlamentarischen Struktur der KSZE unter Nutzung vorhandener Erfahrungen und bereits geleisteter Arbeiten in diesem Bereich zu erörtern.

Wir beauftragen unsere Außenminister, diese Frage bei ihrem ersten Treffen als Rat zu überprüfen.

...

Verfahrenstechnische und organisatorische Modalitäten hinsichtlich einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa sind im Zusatzdokument festgelegt, das gleichzeitig mit der Charta von Paris angenommen wird.

Wir betrauen den Rat mit den weiteren Schritten, die zur Durchführung der im vorliegenden Dokument und im Zusatzdokument enthaltenen Beschlüsse erforderlich sein könnten, und mit der Prüfung weiterer Maßnahmen zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Der Rat kann jede Änderung des Zusatzdokuments vornehmen, die er für angebracht hält.

...

Das Original der Charta von Paris für ein neues Europa, das in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch abgefaßt ist, wird der Regierung der Französischen Republik zur Aufbewahrung in ihren Archiven übergeben. Jeder der Teilnehmerstaaten erhält von der Französischen Republik eine gleichlautende Abschrift der Charta von Paris.

Der Text der Charta von Paris wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht.

Die Regierung der Französischen Republik wird gebeten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Text der

Charta von Paris für ein neues Europa, die nicht registrierbar nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen ist, zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Die Regierung der Französischen Republik wird gleichfalls gebeten, den Text der Charta von Paris an alle anderen im Text erwähnten internationalen Organisationen zu übermitteln.

ZU URKUND DESSEN setzen wir, die unterzeichnenden Hohen Vertreter der Teilnehmerstaaten, im Bewußtsein der hohen politischen Bedeutung, die wir den Ergebnissen des Gipfeltreffens beimessen, und mit der Erklärung unserer Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit den von uns angenommenen Bestimmungen zu handeln, unsere Unterschrift unter das vorliegende Dokument:

GEFERTIGT zu Paris, den 21. November 1990,

namens

der Bundesrepublik Deutschland  
Helmut Kohl, Bundeskanzler

der Vereinigten Staaten von Amerika  
George Bush, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

der Republik Österreich  
Franz Vranitzky, Bundeskanzler

des Königreichs Belgien  
Wilfried Martens, Ministerpräsident

der Republik Bulgarien  
Jelyu Jelew, Präsident der Republik

Kanadas  
Martin Brian Mulroney, Premierminister

der Republik Zypern  
George Vassiliou, Präsident

des Königreichs Dänemark  
Poul Schlüter, Ministerpräsident

des Königreichs Spanien  
Felipe Gonzalez Marquez, Ministerpräsident

der Republik Finnland  
Mauno Koivisto, Präsident der Republik

der Französischen Republik  
François Mitterrand, Präsident der Französischen Republik

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland  
The Rt. Hon. Margaret Thatcher, F. R. S., M. P., Premierminister,  
Erster Lord des Schatzamtes und Minister für den öffentlichen Dienst

der Hellenischen Republik  
Constantin Mitsotakis, Premierminister

der Republik Ungarn  
József Antall, Premierminister

der Republik Island  
Steingrímur Hermannsson, Ministerpräsident

der Italienischen Republik – Europäische Gemeinschaften  
Giulio Andreotti, Präsident des Ministerrats der Italienischen Republik  
und in seiner Eigenschaft als amtierender Präsident  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Jacques Delors  
Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

des Fürstentums Liechtenstein  
Hans Brunhart, Regierungschef

des Großherzogtums Luxemburg  
Jacques Santer, Premierminister

Malta  
Edward Fenech Adami, Premierminister

des Fürstentums Monaco  
Jean Ausseil, Staatsminister des Fürstentums

des Königreichs Norwegen  
Gro Harlem Brundtland, Ministerpräsident

des Königreichs der Niederlande  
Ruud F. M. Lubbers, Ministerpräsident

der Republik Polen  
Tadeusz Mazowiecki, Vorsitzender des Ministerrates

der Portugiesischen Republik  
Anibal Cavaco Silva, Premierminister

Rumäniens  
Ion Iliescu, Präsident von Rumänien

der Republik San Marino  
Gabriele Gatti  
Staatssekretär für Auswärtige und Politische Angelegenheiten

des Heiligen Stuhls  
Son Eminence Le Cardinal Agostino Casaroli  
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

des Königreichs Schweden  
Ingvar Carlsson, Ministerpräsident

der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Arnold Koller, Bundespräsident,  
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments

der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik  
Václav Havel, Präsident der Tschechischen  
und Slowakischen Föderativen Republik

der Republik Türkei  
Turgut Özal, Präsident der Republik

der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
M. Gorbatschow  
Präsident der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
Borislav Jovic  
Präsident Jugoslawien

## Zusatzdokument zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa

Nachstehend sind Verfahrensregeln und organisatorische Modalitäten zu einigen Bestimmungen festgelegt, die in der am 21. November 1990 in Paris unterzeichneten Charta von Paris für ein neues Europa enthalten sind.

### I. Institutionelle Regelungen

#### A. Der Rat

1. Der Rat, der sich aus den Außenministern der Teilnehmerstaaten zusammensetzt, bildet das zentrale Forum für regelmäßige politische Konsultationen im KSZE-Prozeß.

2. Der Rat:

- prüft Fragen, die für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Bedeutung sind, und faßt entsprechende Beschlüsse;
- bereitet die Treffen der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten vor und führt Aufgaben und Beschlüsse durch, die bei diesen Treffen festgelegt bzw. gefaßt werden.

3. Der Rat tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zusammen.

4. Die Teilnehmerstaaten können zusätzliche Treffen des Rates vereinbaren.

5. Der Vertreter des Gastlandes führt für die Dauer jedes Treffens des Rates den Vorsitz.

6. Der Ausschuß Hoher Beamter bereitet eine Tagesordnung für die Treffen des Rates, einschließlich Vorschlägen für den jeweils wechselnden Tagungsort und den Termin des nächsten Treffens, vor.

#### B. Der Ausschuß Hoher Beamter

1. Ein Ausschuß Hoher Beamter bereitet die Arbeit des Rates vor, führt dessen Beschlüsse durch, prüft aktuelle Fragen und befaßt sich mit der künftigen Arbeit der KSZE, einschließlich ihrer Beziehungen zu anderen internationalen Gremien.

2. Zur Vorbereitung der Tagesordnung der Treffen des Rates bestimmt der Ausschuß die Gesprächsthemen auf der Grundlage der von den Teilnehmerstaaten eingebrachten Vorschläge. Der Ausschuß erstellt kurz vor dem Treffen des Rates einen Entwurf der Tagesordnung.

3. Jeder Teilnehmerstaat richtet eine Kontaktstelle ein, über die dem Sekretariat Vorschläge für die Arbeit des Ausschusses zur Sammlung und Weiterleitung übermittelt werden und die die Kommunikation zwischen dem Sekretariat und den einzelnen Teilnehmerstaaten erleichtert.

4. Bei den Ausschußtreffen führt jeweils ein Vertreter jenes Staates den Vorsitz, dessen Außenminister beim vorangegangenen Treffen des Rates den Vorsitz innehatte. Die Treffen werden vom Vorsitzenden des Ausschusses nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten einberufen.

Die Ausschußtreffen finden am Sitz des Sekretariates statt und dauern, sofern nicht anders vereinbart, höchstens zwei Tage. Treffen, die einem Treffen des Rates unmittelbar vorangehen, finden an dessen Tagungsort statt.

5. Aus praktischen Erwägungen findet das erste Ausschußtreffen vom 28. bis 29. Januar 1991 in Wien statt. Den Vorsitz führt der Vertreter Jugoslawiens.

#### C. Mechanismus für dringliche Situationen

Der Rat wird die Möglichkeit der Schaffung eines Mechanismus prüfen, der die Einberufung eines Treffens des Ausschusses Hoher Beamter in dringlichen Situationen vorsieht.

#### D. Folgetreffen

Folgetreffen der Teilnehmerstaaten finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Ihre Dauer wird, sofern nicht anders vereinbart, drei Monate nicht überschreiten.

#### E. Das KSZE-Sekretariat

1. Das Sekretariat:

- gewährleistet die administrative Unterstützung der Treffen des Rates und des Ausschusses Hoher Beamter;
- führt ein KSZE-Dokumentationsarchiv und verteilt auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten Dokumente;
- stellt Einzelpersonen, nichtstaatlichen und internationalen Organisationen wie auch nichtteilnehmenden Staaten öffentlich zugängliche Informationen über die KSZE zur Verfügung;
- unterstützt nach Bedarf die Exekutivsekretäre von KSZE-Gipfeltreffen, Folgetreffen und Zwischentreffen.

2. Das Sekretariat wird auch andere Aufgaben wahrnehmen, die ihm von dem Rat oder dem Ausschuß Hoher Beamter übertragen werden.

3. Zur Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben besteht das Sekretariat aus folgendem Mitarbeiterstab:

- einem Direktor, der über den Ausschuß Hoher Beamter dem Rat gegenüber verantwortlich ist;
- drei Beamten, die mit der Organisation von Treffen (einschließlich Protokoll und Sicherheit), Dokumentation und Information, Finanz- und Verwaltungsfragen betraut sind. Neben diesen Obliegenheiten kann der Direktor im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Sekretariats andere Aufgaben festlegen;
- administrativem und technischem Personal, das vom Direktor eingestellt wird.

#### F. Konfliktverhütungszentrum (KVZ)

1. Das Konfliktverhütungszentrum unterstützt den Rat beim Abbau der Gefahr von Konflikten. Funktionen und Aufbau des Zentrums sind nachstehend beschrieben.

2. In der ersten Phase seines Bestehens ist es Aufgabe des Zentrums, die Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zu unterstützen, wie etwa:

- den Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten;
- den jährlichen Austausch militärischer Informationen;
- das Kommunikationsnetz;
- die jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung der VSBM;
- Zusammenarbeit bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art.

3. Das Zentrum könnte auch andere Funktionen übernehmen; ungeachtet der oben angeführten Aufgaben können ihm vom Rat der Außenminister in Zukunft zusätzliche Aufgaben im Hinblick auf ein Streitschlichtungsverfahren sowie umfangreichere Aufgaben im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitfällen übertragen werden.

#### Konsultativausschuß

4. Der Konsultativausschuß, der sich aus Vertretern aller Teilnehmerstaaten zusammensetzt, ist dem Rat gegenüber verantwortlich. Bis zum Folgetreffen in Helsinki werden diese Vertreter in der Regel die Delegationsleiter bei den VSBM-Verhandlungen sein. Der Konsultativausschuß:

- veranstaltet die Treffen der Teilnehmerstaaten, die im Rahmen des Mechanismus betreffend ungewöhnliche militärische Aktivitäten einberufen werden können;
- veranstaltet die jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung der VSBM;
- bereitet Seminare über Militärdoktrinen und alle weiteren Seminare vor, die die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls vereinbaren;
- führt die Aufsicht über das Sekretariat des Zentrums;
- dient als Forum für die Erörterung und nötigenfalls Klärstellung der im Rahmen vereinbarter vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen ausgetauschten Informationen;
- hat im Rahmen des Mandats für das KVZ die Gesamtverantwortung für das Kommunikationsnetz.

5. Der Konsultativausschuß arbeitet nach KSZE-Verfahrensregeln. Er legt sein Arbeitsprogramm selbst fest und kann die Abhaltung zusätzlicher Treffen beschließen. Die Organisation von Treffen der Teilnehmerstaaten, die gemäß den Verfahrensregeln betreffend ungewöhnliche militärische Aktivitäten auf Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten einberufen werden, obliegt dem Direktor des KVZ-Sekretariats. Bis zu dessen Ernennung obliegt diese Funktion dem Exekutivsekretär der VSBM-Verhandlungen.

#### Sekretariat

6. Das Sekretariat nimmt die Aufgaben wahr, die ihm vom Konsultativausschuß, demgegenüber es verantwortlich ist, übertragen werden. Es errichtet und führt insbesondere eine Datenbank, deren Nutzung allen Teilnehmerstaaten offensteht und die unter Verwendung der im Rahmen vereinbarter vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen ausgetauschten militärischen Informationen erstellt wird, und gibt auf dieser Grundlage Jahrbücher heraus.

7. Das Sekretariat besteht aus folgendem Mitarbeiterstab:

- einem Direktor;
- zwei Beamten, die mit der Organisation von Treffen (einschließlich Protokoll und Sicherheit), Kommunikation, Dokumentation und Information, Finanz- und Verwaltungsfragen betraut sind;
- administrativem und technischem Personal, das vom Direktor eingestellt wird.

\*\*\*

8. Das erste Treffen des Konsultativausschusses des Konfliktverhütungszentrums findet am 3. Dezember 1990 unter dem Vorsitz Jugoslawiens statt.

#### G. Büro für freie Wahlen

1. Aufgabe des Büros für freie Wahlen ist es, im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten Kontakte und den Informationsaustausch zu erleichtern. Dadurch fördert das Büro die Durchführung der Punkte 6, 7 und 8 des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE (die einschlägigen Bestimmungen finden sich in Anhang I) (s. S. 1419).

2. Zu diesem Zweck werden vom Büro:

- Informationen – einschließlich der von den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten zur Verfügung gestellten Informationen – über die Termine, Verfahrensregeln und offiziellen Ergebnisse von nationalen Wahlen in den Teilnehmerstaaten gesammelt, Berichte über die Beobachtung von Wahlen zusammengestellt und auf Ersuchen an Regierungen, Parlamente und interessierte Privatorganisationen weitergegeben;
- Kontakte zwischen Regierungen, Parlamenten oder Privatorganisationen, die Wahlen zu beobachten wünschen, und den zuständigen Behörden der Staaten, in denen Wahlen bevorstehen, erleichtert;
- auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten Seminare oder andere Treffen über Wahlverfahren und demokratische Institutionen organisiert; das Büro dient solchen Veranstaltungen als Tagungsort.

3. Das Büro trägt der Arbeit anderer in diesem Bereich tätiger Institutionen Rechnung und arbeitet mit diesen zusammen.

4. Das Büro wird andere Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Rat übertragen werden.

5. Das Büro besteht aus folgendem Mitarbeiterstab:

- einem Direktor, der über den Ausschuß Hoher Beamter dem Rat gegenüber verantwortlich ist;
- einem Beamten;
- administrativem und technischem Personal, das vom Direktor des Büros eingestellt wird.

#### H. Verfahren und Modalitäten betr. KSZE-Institutionen

##### Regelungen für die Besetzung der Posten

1. Der Direktor jeder Institution ist ein ranghoher Beamter bzw. eine ranghohe Beamtin, der/die von seiner/ihrer Regierung entsandt und vom Rat für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren nach dem Prinzip der Rotation ernannt wird.



2. Ist der Direktor nicht mehr in der Lage, seinen Amtspflichten nachzukommen, ernennt der Vorsitzende des Rates bis zu dessen nächstem Treffen nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten einen Direktor ad interim.

3. Die Beamten werden von ihren Regierungen entsandt. Ihre Amtszeit dauert in der Regel zwei Jahre. Der Direktor und der Entsendestaat können eine Verlängerung dieser Amtszeit um ein Jahr vereinbaren.

4. Die Ernennung der Beamten folgt einem Rotationssystem in der Reihenfolge des französischen Alphabets. Für jede Stelle in der Institution wird der Beginn des Turnus durch das Los bestimmt. Freie Stellen werden den Teilnehmerstaaten in der genannten Reihenfolge angeboten, bis die betreffende Stelle besetzt ist.

5. Kein Teilnehmerstaat besetzt mehr als eine für entsandtes Personal vorgesehene Stelle in KSZE-Institutionen mit Angehörigen seines Staates, es sei denn, kein anderer Teilnehmerstaat wäre bereit, einen seiner Staatsangehörigen auf eine freie Stelle zu entsenden.

6. Jeder Beamte/jede Beamtin wird vom betreffenden Teilnehmerstaat nach Rücksprache mit dem Direktor vorgeschlagen, der anschließend die Ernennung vornimmt.

7. Administratives und technisches Personal wird vom Direktor der Institution eingestellt. Für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden je nach Bedarf entsprechende Vorkehrungen getroffen.

8. Der Direktor jeder Institution legt selbst die Geschäftsverteilung fest.

9. Die Mitarbeiter werden vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert, in dem sie vollen diplomatischen Status genießen.

#### Kosten

10. Die Kosten:

- für das entsandte Personal werden vom Entsendestaat getragen;
- für die Einrichtung der KSZE-Institutionen werden gemäß KSZE-Verfahrensregeln aufgeteilt;
- für den Betrieb, einschließlich der Kosten für Dienstreisen von Mitarbeitern ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung, werden gemäß KSZE-Verfahrensregeln aufgeteilt;
- für die Räumlichkeiten der Institution und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich jener für die am Sitz der Institution stattfindenden Treffen, werden vom Gastland getragen.

\*\*\*

11. Die Gastländer verpflichten sich, die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren.

\*\*\*

12. Eine wirksame Arbeitsweise der vom Gipfel geschaffenen institutionellen KSZE-Strukturen setzt vereinbarte Regelungen für Verwaltung, Finanzen und Personal voraus.

13. Dazu legt ein Gremium, das unter dem Vorsitz des Exekutivsekretärs des Vorbereitungsausschusses steht und sich aus dem Exekutivsekretär des Pariser Gipfels und dem des New Yorker Außenministertreffens sowie aus den

Vertretern der Gastländer der neuen KSZE-Institutionen zusammensetzt, den Teilnehmerstaaten bis Ende Dezember 1990 einen Bericht und Vorschläge vor. Dieser Bericht und diese Vorschläge werden von einer dem Ausschuß Hoher Beamter verantwortlichen Ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten geprüft, die vom 14. bis 18. Januar 1991 in Wien zusammentritt und endgültige Empfehlungen zum oben genannten Themenkreis abgibt. Der Vertreter des Staates, der den Vorsitz im Ausschuß Hoher Beamter innehat, beruft das Treffen ein und sitzt ihm vor.

14. Bei seinem ersten Treffen prüft der Ausschuß Hoher Beamter diese Empfehlungen und faßt die erforderlichen Beschlüsse. Der erste Direktor jeder Institution wird beim ersten Treffen des Ausschusses Hoher Beamter nominiert und vom Rat innerhalb einer Woche im Wege der stillschweigenden Zustimmung bestätigt. Das Exekutivsekretariat der VSBM-Verhandlungen in Wien wird dem ersten Treffen des Konsultativausschusses des KVZ und des Ausschusses Hoher Beamter seine Dienste zur Verfügung stellen.

15. Das KSZE-Sekretariat, das Konfliktverhütungszentrum und das Büro für freie Wahlen unterstehen dem Rat, der befugt ist, deren Aufgaben und Arbeitsmethoden festzulegen. Vorkehrungen hinsichtlich der Verfahrensregeln, Modalitäten und Standorte dieser Institutionen können beim Folgetreffen in Helsinki überprüft werden.

\*\*\*

## I. Kommunikation

Der Rat kann auf Empfehlung des Konsultativausschusses und des Ausschusses Hoher Beamter nach Bedarf beschließen, daß das als Teil der Vereinbarung über zusätzliche vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen errichtete Kommunikationsnetz auch für andere KSZE-bezogene Zwecke eingesetzt werden kann.

## J. Anwendung der KSZE-Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln, die Arbeitsmethoden, der Kostenverteilungsschlüssel und die sonstigen KSZE-Modalitäten finden, sofern nicht anders beschlossen, sinngemäß Anwendung.

## II. Expertentreffen

### A. Expertenseminar über demokratische Institutionen

Das Expertenseminar über demokratische Institutionen findet von Montag, dem 4. November 1991, bis Freitag, dem 15. November 1991, in Oslo statt. Bei diesem sollen Mittel und Wege zur Festigung und Stärkung tragfähiger demokratischer Institutionen in den Teilnehmerstaaten erörtert werden, einschließlich vergleichender Studien über die Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem unter Nutzung der Erfahrungen des Europarates und der Aktivitäten der Kommission „Demokratie durch Recht“.

Tagesordnung, Zeitplan und andere organisatorische Modalitäten finden sich in Anhang II (s. S. 1420).

### B. Expertentreffen über nationale Minderheiten

Das Expertentreffen über nationale Minderheiten findet von Montag, dem 1. Juli 1991, bis Freitag, dem 19. Juli 1991, in Genf statt. Bei diesem soll die Frage der nationalen Minderheiten und der Rechte von Personen, die diesen angehören,

unter gebührender Beachtung der unterschiedlichen Situationen und der rechtlichen, geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Hintergründe ausführlich erörtert werden. Gegenstand der Diskussion ist:

- ein Meinungsaustausch über praktische Erfahrungen, insbesondere über innerstaatliche Rechtsvorschriften, demokratische Institutionen, internationale Übereinkommen und andere mögliche Formen der Zusammenarbeit;
- eine Überprüfung der Durchführung der einschlägigen KSZE-Vpflichtungen und die Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der einschlägigen Normen;
- eine Prüfung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung der genannten Verpflichtungen.

Tagesordnung, Zeitplan und andere organisatorische Modalitäten finden sich in Anhang III (s. S. 1421).

### III. Finanzielle Regelungen der KSZE und Kostenwirksamkeit

1. Der Ausschuß Hoher Beamter überwacht die Kostenwirksamkeit von Institutionen, Tätigkeiten und Personal der KSZE und berichtet darüber an den Rat.

2. Der folgende Verteilerschlüssel gilt ab dem 22. November 1990:

Land	Prozent
Deutschland	9,10
Frankreich	9,10
Italien	9,10
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	9,10
Vereinigtes Königreich	9,10
Vereinigte Staaten von Amerika	9,10
Kanada	5,50
Belgien	3,60
Niederlande	3,60
Polen	3,60
Schweden	3,60
Spanien	3,60
Dänemark	2,10
Finnland	2,10
Norwegen	2,10
Österreich	2,10
Schweiz	2,10
Tschechische und Slowakische Föderative Republik	2,10
Ungarn	2,10
Griechenland	0,83
Jugoslawien	0,83
Rumänien	0,83
Türkei	0,62
Bulgarien	0,62
Irland	0,62
Luxemburg	0,62
Portugal	0,62
Heiliger Stuhl	0,20
Island	0,20
Liechtenstein	0,20
Malta	0,20
Moraco	0,20
San Marino	0,20
Zypern	0,20
Insgesamt	100,00

### Anhang I

„(6) Die Teilnehmerstaaten erklären, daß der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und Rechtmäßigkeit jeder Regierung bildet. Die Teilnehmerstaaten werden demnach das Recht ihrer Bürger achten, sich an der Führung ihres Landes entweder direkt oder durch in einem gerechten Wahlgang frei gewählte Vertreter zu beteiligen. Sie erkennen ihre Verantwortung an, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte und ihren anderen internationalen Verpflichtungen die durch den Willen des Volkes frei geschaffene demokratische Ordnung gegen Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verteidigen und zu schützen, die sich des Terrorismus oder der Gewalt zum Sturz dieser Ordnung oder der Ordnung eines anderen Teilnehmerstaates bedienen oder auf deren Anwendung nicht verzichten wollen.

(7) Um zu gewährleisten, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der Regierung bildet, werden die Teilnehmerstaaten

- (7.1) - in angemessenen Zeitabständen freie Wahlen abhalten, wie das Gesetz es vorschreibt;
- (7.2) - zulassen, daß alle Vertreter in zumindest einer der Kammern des nationalen Gesetzgebungsorgans vom Volk frei gewählt werden;
- (7.3) - allen erwachsenen Staatsbürgern das allgemeine und gleiche Wahlrecht zusichern;
- (7.4) - sicherstellen, daß die Abstimmung geheim oder in einem gleichwertigen freien Abstimmungsverfahren durchgeführt wird, die Auszählung der Stimmen und die Weitergabe des Abstimmungsergebnisses wahrheitsgetreu erfolgen und die offiziellen Ergebnisse bekanntgegeben werden;
- (7.5) - das Recht der Bürger achten, sich ohne Benachteiligung um politische oder öffentliche Ämter zu bewerben, sei es als Einzelperson oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen;
- (7.6) - das Recht von Einzelpersonen und Gruppen achten, eigene politische Parteien oder andere politische Organisationen in voller Freiheit zu gründen und solchen politischen Parteien und Organisationen die notwendigen gesetzlichen Garantien zusichern, damit diese auf der Grundlage der Gleichbehandlung durch das Gesetz und durch die Behörden miteinander in Wettstreit treten können;
- (7.7) - sicherstellen, daß Recht und öffentliche Ordnung es gestatten, daß politische Wahlkampagnen in einer Atmosphäre der Fairneß und der Freiheit durchgeführt werden, in der weder administrative Maßnahmen noch Gewalt oder Einschüchterung die Parteien und die Kandidaten daran hindern, frei ihre Ansichten und Fähigkeiten darzulegen, oder die die Wähler daran hindern, diese zu erfahren und zu erörtern oder ihre Stimme frei von Angst vor Repressalien abzugeben;
- (7.8) - dafür zu sorgen, daß der Zugang zu den Medien für alle politischen Gruppen und Einzelpersonen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, ohne Diskriminierung möglich ist und nicht durch gesetzliche oder administrative Hindernisse eingeschränkt wird;

(7.9) – sicherstellen, daß Kandidaten, die die gesetzlich erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, ihr Amt ordnungsgemäß anreten und dieses bis zum Ende ihrer Amtszeit innehaben können oder bis die Amtszeit anderweitig auf eine gesetzlich geregelte Weise in Übereinstimmung mit parlamentarisch-demokratischen und verfassungsmäßigen Verfahrensregeln beendet wird.

(8) Die Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß von Vorteil ist. Aus diesem Grund werden sie Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie alle geeigneten privaten Institutionen und Organisationen, die dies wünschen, einladen, den Verlauf ihrer landesweiten Wahlen zu beobachten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso werden sie sich bemühen, einen gleichartigen Zugang zu Wahlen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen. Diese Beobachter verpflichten sich, nicht in das Wahlgesehen einzugreifen.“

## Anhang II

### Expertenseminar über demokratische Institutionen

#### I. Tagesordnung

1. Offizielle Eröffnung des Seminars.  
Ansprache eines Vertreters des Gastlandes.
2. Eröffnungserklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten.
3. Beiträge des Europarates und der Kommission „Demokratie durch Recht“.
4. Erörterung von Mitteln und Wegen zur Festigung und Stärkung tragfähiger demokratischer Institutionen in den Teilnehmerstaaten, einschließlich vergleichender Studien über die Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem unter Nutzung der Erfahrungen des Europarates und der Aktivitäten der Kommission „Demokratie durch Recht“.
5. Schlußerklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten und Zusammenfassung der Ergebnisse.
6. Offizieller Abschluß des Seminars.

#### II. Zeitplan und andere organisatorische Modalitäten

1. Das Seminar wird am Montag, dem 4. November 1991, um 15.00 Uhr in Oslo eröffnet. Es wird am Freitag, dem 15. November 1991, abgeschlossen.
2. Alle Plenarsitzungen sind offene Sitzungen. Die Sitzungen der Studiengruppen sind geschlossene Sitzungen.
3. Die Punkte 1, 2, 3, 5 und 6 der Tagesordnung werden im Plenum behandelt.
4. Punkt 4 der Tagesordnung wird im Plenum sowie in den folgenden drei Studiengruppen behandelt:

##### *Studiengruppe A:*

- Verfassungsreformen
- Rechtsstaatlichkeit und unabhängige Gerichte
- Gewaltentrennung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz

##### *Studiengruppe B:*

- Die Organisation von Wahlen
- Die Organisation politischer Parteien
- Die Organisation unabhängiger nichtstaatlicher Organisationen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände)
- Die Rolle der Medien

##### *Studiengruppe C:*

- Vergleichende Studien über die Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

5. Die Sitzungen des Plenums und der Studiengruppen finden gemäß beiliegendem Arbeitsprogramm statt. Das Arbeitsprogramm kann mit Konsens abgeändert werden.

Die Eröffnungserklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten sollten in der Regel nicht länger als zwölf Minuten pro Delegation dauern und werden in der nachstehenden Reihenfolge abgegeben: Schweiz, Island, Schweden, Polen, Portugal, Heiliger Stuhl, Finnland, Österreich, Bulgarien, Zypern, Türkei, Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, San Marino, Monaco, Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Luxemburg, Rumänien, Irland, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Frankreich, Dänemark, Belgien, Jugoslawien, Kanada, Norwegen, Malta, Spanien, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Niederlande, Italien, Ungarn.

6. Die Delegationen werden eingeladen, vor Eröffnung des Seminars schriftliche Beiträge zu den in den Studiengruppen zu behandelnden Fragen über den Exekutivsekretär in Umlauf zu bringen.
7. Der Rat der Minister wird der gemäß Punkt 5 der Tagesordnung vorgenommenen Zusammenfassung der Ergebnisse Rechnung tragen.
8. Den Vorsitz bei der Eröffnungs- und Schlußsitzung des Plenums führt ein Vertreter des Gastlandes. Nach der Eröffnungssitzung des Plenums wechselt der Vorsitz täglich in der Reihenfolge des französischen Alphabets, beginnend mit einem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika.
9. Den Vorsitz bei den Eröffnungssitzungen der Studiengruppen führt ein Vertreter des Gastlandes. Danach wechselt der Vorsitz täglich in der Reihenfolge des französischen Alphabets, beginnend:
  - in der Studiengruppe A mit einem Vertreter Monacos;
  - in der Studiengruppe B mit einem Vertreter Rumäniens;
  - in der Studiengruppe C mit einem Vertreter Maltas.
10. In Übereinstimmung mit Absatz 74 der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen bestimmt die Regierung Norwegens einen Exekutivsekretär. Diese Ernennung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Teilnehmerstaaten.
11. Die anderen Verfahrensregeln, die Arbeitsmethoden und der Verteilerschlüssel für die Kosten der KSZE werden sinngemäß auf das Seminar angewendet.

**Arbeitsprogramm**

1. Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag		PL	SG A	SG C	SG B
Nachmittag	PL	PL	SG B	SG A	SG C
2. Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	PL	SG B	SG A	SG C	PL
Nachmittag	SG A	SG C	SG B	PL	

**Anhang III****Expertentreffen über nationale Minderheiten****I. Tagesordnung**

1. Offizielle Eröffnung.  
Ansprache eines Vertreters des Gastlandes.
  2. Eröffnungserklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten.
  3. Beitrag des Europarates.
  4. Ausführliche Erörterung der Frage der nationalen Minderheiten und der Rechte von Personen, die diesen angehören, unter gebührender Beachtung der unterschiedlichen Situationen und der rechtlichen, geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Hintergründe:
    - a) Meinungsaustausch über praktische Erfahrungen, insbesondere über innerstaatliche Rechtsvorschriften, demokratische Institutionen, internationale Übereinkommen und andere mögliche Formen der Zusammenarbeit;
    - b) Überprüfung der Durchführung der einschlägigen KSZE-Verpflichtungen und Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der einschlägigen Normen;
    - c) Prüfung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung der genannten Verpflichtungen.
  5. Schlußerklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten und Zusammenfassung der Ergebnisse.
  6. Offizieller Abschluß des Treffens.
6. Die Eröffnungserklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten sollten in der Regel nicht länger als fünfzehn Minuten pro Delegation dauern und werden in der nachstehenden Reihenfolge abgegeben: Jugoslawien, Island, Ungarn, Bulgarien, San Marino, Zypern, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Malta, Belgien, Niederlande, Rumänien, Heiliger Stuhl, Irland, Polen, Schweden, Italien, Portugal, Spanien, Türkei, Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Deutschland, Kanada, Monaco, Luxemburg, Griechenland, Österreich, Schweiz, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Frankreich, Finnland, Liechtenstein, Norwegen, Dänemark.
  7. Die Teilnehmer werden eingeladen, vor dem Treffen allen anderen Teilnehmerstaaten schriftliche Beiträge über die zu behandelnden Themen über den Exekutivsekretär in einer oder mehreren Arbeitssprachen der KSZE zu übermitteln, um eine eingehende Vorbereitung der Fachdiskussion zu ermöglichen.
  8. Der Rat der Minister wird der gemäß Punkt 5 der Tagesordnung vorgenommenen Zusammenfassung der Ergebnisse Rechnung tragen.
  9. Den Vorsitz bei der Eröffnungs- und Schlußsitzung des Plenums führt ein Vertreter des Gastlandes. Nach der Eröffnungssitzung wechselt der Vorsitz täglich in der Reihenfolge der Teilnehmerstaaten nach dem französischen Alphabet, beginnend mit einem Vertreter Irlands.
  10. Den Vorsitz bei den Eröffnungssitzungen der Subsidiären Arbeitsorgane führt ein Vertreter des Gastlandes. Danach wechselt der Vorsitz täglich in der Reihenfolge des französischen Alphabets, beginnend:
    - im Subsidiären Arbeitsorgan A mit einem Vertreter der Schweiz;
    - im Subsidiären Arbeitsorgan B mit einem Vertreter Frankreichs;
    - im Subsidiären Arbeitsorgan C mit einem Vertreter Rumäniens.
  11. In Übereinstimmung mit Absatz 74 der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen bestimmt die Regierung der Schweiz einen Exekutivsekretär. Diese Ernennung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Teilnehmerstaaten.
  12. Die anderen Verfahrensregeln, die Arbeitsmethoden und der Verteilerschlüssel für die Kosten der KSZE werden sinngemäß auf das Expertentreffen über nationale Minderheiten angewendet.

**II. Zeitplan und andere organisatorische Modalitäten**

1. Das Treffen wird am Montag, dem 1. Juli 1991, um 15.00 Uhr in Genf eröffnet. Es wird am Freitag, dem 19. Juli 1991, abgeschlossen.
2. Die Plenarsitzungen sind offene Sitzungen. Die Sitzungen der Subsidiären Arbeitsorgane sind geschlossene Sitzungen.
3. Die Punkte 1, 2, 3, 5 und 6 der Tagesordnung werden im Plenum behandelt.
4. Punkt 4 der Tagesordnung wird in drei Subsidiären Arbeitsgruppen (die entsprechend den drei Unterthemen eingerichtet werden) ausgewogen und thematisch gegliedert behandelt. Punkt 4 der Tagesordnung wird außerdem in den Plenarsitzungen behandelt.
5. Die Sitzungen des Plenums und der Subsidiären Arbeitsorgane finden gemäß dem beiliegenden Arbeitsprogramm statt.

**Arbeitsprogramm**

1. Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag		PL	SWB A	SWB A	SWB C
Nachmittag	PL	PL	SWB A	SWB B	SWB A
2. Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	PL	SWB C	SWB C	SWB B	SWB B
Nachmittag	SWB B	SWB B	SWB A	SWB C	SWB C
3. Woche	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	SWB B	SWB B	SWB A	SWB C	PL
Nachmittag	SWB C	SWB C	SWB B	PL	

# Gemeinsame Erklärung von zweiundzwanzig Staaten

Die Staats- und Regierungschefs Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Islands, Italiens, Kanadas, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, Rumäniens, Spaniens, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika,

- HOCHERFREUT über den historischen Wandel in Europa,
- BEFRIEDIGT über die in ganz Europa zunehmende Verwirklichung der gemeinsamen Verpflichtung zu pluralistischer Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, die für den Fortbestand der Sicherheit auf dem Kontinent wesentlich sind,
- IN BEKRÄFTIGUNG der Feststellung, daß das Zeitalter der Teilung und Konfrontation, das mehr als vier Jahrzehnte gedauert hat, zu Ende ist, daß sich die Beziehungen zwischen ihren Ländern verbessert haben und daß dies zur Sicherheit aller beiträgt,
- IM VERTRAUEN darauf, daß die Unterzeichnung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa einen bedeutenden Beitrag zum gemeinsamen Ziel erhöhter Sicherheit und Stabilität in Europa darstellt, und
- ÜBERZEUGT, daß diese Entwicklung Teil eines fortwährenden Prozesses der Zusammenarbeit sein muß, um die Strukturen für einen zusammenwachsenden Kontinent zu schaffen,

GEBEN folgende Erklärung ab:

1.

Die Unterzeichnerstaaten erklären feierlich, daß sie in dem anbrechenden neuen Zeitalter europäischer Beziehungen nicht mehr Gegner sind, sondern neue Partnerschaften aufbauen und einander die Hand zur Freundschaft reichen wollen.

2.

Sie rufen ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen in Erinnerung und bekräftigen alle ihre Verpflichtungen gemäß der Schlußakte von Helsinki. Sie betonen, daß alle zehn Prinzipien von Helsinki von grundlegender Bedeutung sind und daß sie folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet werden, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie ihre Verpflichtung, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet ist, sowie des Versuches, bestehende Grenzen durch Androhung oder Anwendung von Gewalt zu ändern, und ferner aller Handlungen, die auf irgendeine andere Weise mit den Prinzipien und Zielen dieser Dokumente unvereinbar sind. Keine ihrer Waffen wird jemals eingesetzt werden, außer zur Selbstverteidigung oder in anderer Weise, die mit der Charta der Vereinten Nationen in Einklang stehen.

3.

Sie erkennen an, daß Sicherheit unteilbar ist und daß die Sicherheit eines jeden ihrer Länder untrennbar mit der Sicherheit aller KSZE-Teilnehmerstaaten verbunden ist.

4.

Sie verpflichten sich, nur solche militärische Potentiale aufrechtzuerhalten, die zur Kriegsverhütung und für eine wirksame Verteidigung notwendig sind. Sie werden die Beziehung zwischen Militärpotentialen und Doktrinen im Auge behalten.

5.

Sie bekräftigen erneut das Recht jedes Staates, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein.

6.

Sie nehmen die Intensivierung politischer und militärischer Kontakte zwischen ihren Ländern zur Förderung gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang, daß vor kurzem gemachte Vorschläge für neue ständige diplomatische Verbindungen ein positives Echo gefunden haben.

7.

Sie bekunden ihre Entschlossenheit, aktiv zu Abkommen über konventionelle, nukleare und chemische Rüstungskontrolle und Abrüstung beizutragen, welche die Sicherheit und Stabilität für alle Länder erhöhen. Sie rufen insbesondere zu einem baldigen Inkrafttreten des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa auf und verpflichten sich, den Prozeß der Festigung des Friedens in Europa durch konventionelle Rüstungskontrolle im Rahmen der KSZE fortzuführen. Sie begrüßen die Aussicht auf neue Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Reduzierung ihrer nuklearen Kurzstreckensysteme.

8.

Sie begrüßen den Beitrag, den vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zum Abbau von Spannungen geleistet haben und unterstützen uneingeschränkt die Weiterentwicklung solcher Maßnahmen. Sie bekräftigen die Bedeutung der Initiative „Offener Himmel“ sowie ihre Entschlossenheit, die Verhandlungen so bald wie möglich zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

9.

Sie verpflichten sich, mit den anderen KSZE-Teilnehmerstaaten zur Stärkung des KSZE-Prozesses zusammenarbeiten zu wollen, damit dieser Prozeß einen noch bedeutenderen Beitrag zu Sicherheit und Stabilität in Europa leisten kann. Sie erkennen an, daß es notwendig ist, politische Konsultationen zwischen den KSZE-Teilnehmern zu verstärken und andere KSZE-Mechanismen zu entwickeln. Sie sind überzeugt, daß der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa und die Vereinbarung über einen substantiellen neuen Satz vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen zusammen mit neuen Strukturen für die Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE zu größerer Sicherheit und somit zu dauerhaftem Frieden und Stabilität in Europa führen werden.

10.

Sie sind der Auffassung, daß die vorhergehenden Punkte die tiefe Sehnsucht ihrer Völker nach enger Zusammen-

arbeit und gegenseitigem Verständnis widerspiegeln. Sie erklären, sich stetig für die Weiterentwicklung ihrer Beziehungen im Einklang sowohl mit der vorliegenden Erklärung als auch mit den in der Schlußakte von Helsinki dargelegten Prinzipien einsetzen zu wollen.

Das Original der vorliegenden Erklärung, deren deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird der Regierung Frankreichs zur Aufbewahrung in ihren Archiven übergeben. Die Regierung Frankreichs wird gebeten, den Text der Erklärung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen unter Hinweis darauf zu übermitteln, daß sie nicht nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrierbar ist. Jeder der Unterzeichnerstaaten erhält von der Regierung Frankreichs eine gleichlautende Abschrift der vorliegenden Erklärung.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Hohen Vertreter ihre Unterschrift unter die vorliegende Erklärung gesetzt.

Paris, den 19. November 1990